

VVO-Kleingedrucktes

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN
UND TARIFBESTIMMUNGEN

Servicestellen der Verkehrsunternehmen

Dresden	Deutsche Bahn AG Telefon: 01806/99 66 33* DB Reisezentrum Bahnhof Dresden Neustadt, Schlesischer Platz 1 DB Reisezentrum Dresden Hauptbahnhof, Wiener Platz 4 Dresdner Verkehrsbetriebe AG Telefon: 0351/857 10 11 DVB-Kundenzentrum, Postplatz 1; DVB-Servicepunkte: Albertplatz, Wiener Platz (Hbf.), Prager Straße, Pirnaischer Platz Verkehrsverbund Oberelbe GmbH Telefon: 0351/852 65 55 VVO-Mobilitätszentrale, Leipziger Straße 120
Dippoldiswalde	Regionalverkehr Dresden GmbH Telefon: 0351/492 13 57 RVD-Service-Center, Alte Altenberger Straße 15
Freital	Regionalverkehr Dresden GmbH Telefon: 0351/492 13 57 RVD-Service-Center, Döhlener Straße 2 (Busbahnhof Freital-Deuben)
Großenhain	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Telefon: 03522/522 859 VGM-Mobilitätszentrale, Bahnhofstraße 4 (im Cottbuser Bahnhof)
Hoyerswerda	Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH Telefon: 03571/469 638 VGH-Mobilitätszentrale, Lausitzer Platz
Meißen	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Telefon: 03521/732 716 VGM-Kundenzentrum, Großenhainer Straße 2 (am Busbahnhof)
Moritzburg	SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH Telefon: 035207/892 90 Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft, Am Bahnhof 1 (im Bahnhof)
Pirna	OVPS – Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH Telefon: 03501/792 160 OVPS-Service-Center, Bahnhofstraße 14 a (am Busbahnhof)
Riesa	Deutsche Bahn AG Telefon: 01806/99 66 33* DB Reisezentrum Riesa Bahnhof, Bahnhofstraße 50 Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Telefon: 03525/733 650 VGM-Mobilitätszentrale, Bahnhofstraße (am Busbahnhof)
Stolpen	Müller Busreisen GmbH Telefon: 035973/226 26 Servicebüro Müller Busreisen GmbH, Stolpner Straße 4

Weitere Informationen zu Servicestellen unserer Partnerunternehmen in Ihrer Nähe und des VVO finden Sie im Internet unter www.vvo-online.de/Servicestellen.

Mit der **Broschüre „VVO-Kleingedrucktes – Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“** fassen wir für Sie die Regeln für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden und der Region Oberelbe zusammen.

Diese sind Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Sonderregelungen und -angebote sowie alle wichtigen Anlagen.

Durch die enge Zusammenarbeit der Unternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) gilt das Kleingedruckte in allen Zügen, S-Bahnen, Straßenbahnen, Bussen und den meisten Fähren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter in den Servicestellen der Partnerunternehmen und in der VVO-Mobilitätszentrale zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie zusammengefasst auf der vorderen Umschlagseite.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt in den Verkehrsmitteln der Partner im Verbund.

Ihr Verkehrsverbund Oberelbe und seine Partner

Abkürzungsverzeichnis 7

Teil A Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, WVO, WV und ZVON

§ 1	Geltungsbereich	8
§ 2	Anspruch auf Beförderung	8
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	8
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	9
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	11
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	11
§ 7	Zahlungsmittel	13
§ 8	Ungültige Fahrausweise	13
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11	Beförderung von Sachen	16
§ 12	Beförderung von Tieren	18
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	18
§ 15	Videoüberwachung	19
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 17	Datenschutz	19
§ 18	Gerichtsstand	19

Teil B Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe

1	Geltungsbereich	20
2	Fahrausweise, Fahrpreise	20
3	Einzelfahrausweise	21
3.1	Einzelfahrausweise	21
3.2	Mehrfahrtenkarten (4er-Karten Preisstufe 1 bis Preisstufe 4)	22
3.3	4er-Karte Kurzstrecke	22
4	Tageskarten	22
4.1	Tageskarten für Einzelpersonen	23
4.2	Familientageskarten	23
4.3	Kleingruppenkarte	23
4.4	NachtTicket	23
4.5	Tageskarten Elbe-Labe	23
5	Zeitkarten	23
5.1	Zeitkarten zum Normalfahrpreis	24
5.2	Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis	24
6	Anschlussfahrausweise	25
7	Unentgeltliche Beförderung	26
7.1	Kinder	26
7.2	Schwerbehinderte Menschen	26
7.3	Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht	26

8	Gruppenfahrausweise für Kinder und Schüler	26
9	Fahrausweise für die 1. Klasse	27
10	Mitnahme von Sachen und Tieren	27
10.1	Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	27
10.2	Gepäck und Sachen	27
10.3	Fahrräder und Fahrradanhänger	28
10.4	Hunde und Kleintiere	28

Teil C Sonderregelungen/Sonderangebote des Verkehrsverbundes Oberelbe

1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	30
2	Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	31
3	Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden	31
4	Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen	31
5	Beförderungsentgelt für Citybus Pirna	32
6	Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau	32
7	Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau	32
8	Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen	32
9	Alternative Bedienformen (z.B. Anrufsammeltaxi / -linientaxi / Anruf-Linien-Bus etc.)	32
10	Sonderangebote	33

Teil D Anlagen

1	Verkehrsunternehmen	36
2	Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen	37
3	Gebühren und Entgelte	40
4	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der VVO-Kundengarantien	42
1	Garantiefälle	42
2	Anwendungsbereich der VVO-Kundengarantie	42
3	Voraussetzung für die Inanspruchnahme der VVO-Kundengarantie	42
4	Anmeldung des Garantiefalls	43
5	Garantieleistungen	43
5.1	Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel	43
5.2	Organisation der Weiterbeförderung	44
5.3	Erstattung von Reinigungskosten	45
5.4	Umfassende Information	45
5.5	Beantwortung von Kundenanliegen	45
6	Ausschluss von den VVO-Kundengarantien	45
7	Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten	46
8	Datenschutz	46
5	Linienverzeichnis	gesondertes Heft

6	VVO-Tarifzonenplan	Umschlagseite
7	Preistabelle	Umschlagseite
8	Preise für Sonderverkehrsmittel	47
8.1	Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz Osterzgebirge	47
8.2	Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden	49
8.3	Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen	49
8.4	Beförderungsentgelt für Citybus Pirna	49
8.5	Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau	50
8.6	Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau	50
8.7	Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen	52
8.7.1	Lößnitzgrundbahn	52
8.7.2	Weißeritztalbahn	54
8.8	Beförderungsentgelt für FerienTicket VVO+ZVON	56
8.9	Beförderungsentgelt für Zusatzfahrtschein 1. Klasse	56
8.10	Tarifmatrix und Preistabelle Übergangstarif VVO-ZVON	58
8.10.1	Tarifmatrix	58
8.10.2	Preistabelle	78
8.11	Tarifmatrix und Preistabelle Übergangstarif Linie 398	82
8.11.1	Tarifmatrix	82
8.11.2	Preistabelle	83
9	Regelungen zu Abo-Karten	84
1	Abo-Karten	84
2	Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis	86
3	Datenschutz	86
Impressum		88

Soweit in diesem Dokument Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen
BDSG = Bundesdatenschutzgesetz
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BIC = Business Identifier Code
BO = Betriebsordnung
DB AG = Deutsche Bahn AG
EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU = Eisenbahnverkehrsunternehmen
IBAN = International Bank Account Number
MDV = Mitteldeutscher Verkehrsverbund
MRB = Mitteldeutsche Regiobahn
ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr
P = Personenzug der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH
PS = Preisstufe
SEPA = Single Euro Payments Area
SGB = Sozialgesetzbuch
SPNV = Schienenpersonennahverkehr
StPO = Strafprozessordnung
TZ = Tarifzone
VMS = Verkehrsverbund Mittelsachsen
VO (EG) = Verordnung (der Europäischen Union)
VVO = Verkehrsverbund Oberelbe
VVV = Verkehrsverbund Vogtland
ZVON = Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs

S = S-Bahn
RB = RegionalBahn
RE = RegionalExpress
OE = Nahverkehrszug der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. extrem übel riechende Personen.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu unreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,

14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Bedarfshaltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge / Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.
- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.
- Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anrufliantaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Ausstellung von Zahlungsaufforderungen nach Absatz 8 und § 9 haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände im Teil D Anlage 3 festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und der Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
- auf einer Chipkarte mit eFAW,
 - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
 - als Onlineticket.
- Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.

- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.
- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.

- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufpersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.
- Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kunden- bzw. Grundkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,

4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeikarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeikarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.
- Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON und VVO Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.
- Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.
- Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.
- Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit elektrischer Treihilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.
- Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Elektromobile, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.
- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.
- Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.
- Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
- Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzuständige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) In Teil D Anlage 2 können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 3, 4 und 5 enthalten sein.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenböden entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder Verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 geregelt.
- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der
söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.soep-online.de)
nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.
Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr durch die Unternehmen gemäß Teil D Anlage 1 eingesetzten Eisenbahnzüge des Nahverkehrs, Straßenbahnen, Busse und Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen (außer Fähren in Strehla und Riesa) und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (außer Fähren im Kurort Rathen und zwischen Schöna und Hřensko). Für die Bergbahnen in Dresden, die Stadtrundfahrt Meißen, die Kirnitzschtalbahn und den Aufzug in Bad Schandau sowie die schmalspurigen Eisenbahnen gelten sie eingeschränkt (siehe auch Teil C Sonderregelungen/Sonderangebote Abschnitte 3 bis 8).
- (2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Gemeinden Arnsdorf, Bernsdorf, Breinig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Elstra, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Haselbachtal, Hoyerswerda, Kamenz, Königsbrück, Laubnitz, Lauta, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Ottendorf-Okrilla, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Rückelwitz, Radeberg, Ralbitz-Rosenthal, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Wachau, Wiednitz, Wittichenau des Landkreises Bautzen (ehemaliger Landkreis Kamenz und Kreisfreie Stadt Hoyerswerda).
- (3) Der Verbundraum ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Teil D Anlage 6) eingeteilt.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis
 - Gruppenfahrausweise für Kinder- und Schülergruppen sowie
 - Fahrausweise für Sonderangebote gemäß Teil C, Abschnitt 10, die als Fahrausweise gelten.Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gilt der ermäßigte Fahrpreis nur für Schüler bis zum 15. Geburtstag.
- (2) Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben. Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen, Grenzzonen (Teil D Anlage 5) oder Entfernungen. Die Tarifzonen werden grundsätzlich durch Haltestellen begrenzt. Liegt eine Tarifzonen-grenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Preisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Grenzzonen erweitern nicht die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen und Monaten.
- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet erworben werden. Die besonderen AGB für über Handy vertriebene Fahrausweise sind im Internet unter <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/dbregioso/agb.pdf>, <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/dvb/agb.pdf>, https://www.onlineticket-vvo.de/index.php/cms/terms_conditions/0 sowie https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01 veröffentlicht. Abo-Karten werden in ausgewählten Servicestellen ausgegeben. Die Ausgabe von Abo-Karten kann je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit eFAW oder als Papierfahrausweis erfolgen. In Straßenbahnen, Bussen und Fähren des Stadtverkehrs Dresden ist nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot

erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich nur zum sofortigen Fahrtantritt.

- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.
Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:
 - alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden;
 - Für Abo-Kunden mit jährlicher Zahlweise gilt der alte Preis bis zum Ablauf der vorausbezahlten Gültigkeitsdauer.
 - Einzelfahrausweise, Tageskarten, Wochen- und Monatskarten zum alten Preis werden längstens bis zum Ablauf des ersten Gültigkeitsmonats der neuen Fahrpreise anerkannt.
 - 4er-Karten zum alten Preis werden längstens bis zum Ablauf des dritten Gültigkeitsmonats der neuen Fahrpreise anerkannt.
 - Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4er-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein, können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in allen Servicezentren der Partnerunternehmen im VVO gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Fahrpreise ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 7.

Die Ermittlung der Preisstufen erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.

- (6) Sonderfahrpreise z. B. für die Nutzung der Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Citybus Pirna, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen enthält Teil D Anlage 8.

3 Einzelfahrausweise

Zu den Einzelfahrausweisen gehören die Einzelfahrausweise für eine Fahrt, die 4er-Karten sowie die Einzelfahrten Übergang 1. Klasse (Regelungen in Punkt 9). Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwerfen. Die Weitergabe entwerteter Einzelfahrausweise ist nicht zulässig. Die Nutzung eines Einzelfahrausweises zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Einzelfahrausweise berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis.

3.1 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis wie folgt ausgegeben:

- | | |
|---|---------------|
| • Preisstufe 1: für 1 Tarifzone oder nur Grenzraum gemäß Aufdruck | max. 1 Std. |
| • Preisstufe 2: für 2 Tarifzonen gemäß Aufdruck | max. 1,5 Std. |
| • Preisstufe 3: für 3 Tarifzonen gemäß Aufdruck | max. 2 Std. |
| • Preisstufe 4: für Verbundraum | max. 4 Std. |

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

3.2 Mehrfahrtenkarten

(4er-Karten Preisstufe 1 bis Preisstufe 4)

- (1) Einzelfahrausweise werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis auch als 4er-Karten zu gleichen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1 ausgegeben:

Bei diesen Mehrfahrtenkarten (4er-Karten) sind je Person/Sache entsprechend der Preisstufe:

- ein Entwertungsfeld für Preisstufe 1
- zwei Entwertungsfelder für Preisstufe 2
- drei Entwertungsfelder für Preisstufe 3
- vier Entwertungsfelder für Preisstufe 4

jeweils einzeln zu entwerten.

- (2) Reicht auf einer Mehrfahrtenkarte (4er-Karte) die Anzahl der noch nutzbaren Entwertungsfelder nicht aus, können die benötigten Felder auf mehreren 4er-Karten entwertet werden. Alle Karten sind bei der Fahrausweisprüfung mit einem entsprechenden Hinweis gleichzeitig vorzuzeigen.
- (3) Nutzen mehrere Kunden eine Mehrfahrtenkarte (4er-Karte), so ist für jeden Kunden die erforderliche Anzahl Entwertungsfelder zu entwerten.
- (4) Eine Kombination von 4er-Karten der Preisstufen mit 4er-Karten der Kurzstrecke ist möglich, wobei beide Entwertungen bei Fahrtantritt vorgenommen werden müssen.

3.3 4er-Karte Kurzstrecke

Die 4er-Karte Kurzstrecke wird nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie berechtigt pro Entwertungsfeld, unabhängig von Tarifzonen und Grensräumen, zur einmaligen Fahrt:

- über eine Entfernung von bis zu 2 km
- in Stadtverkehren auf Straßenbahn- und Stadtbuslinien maximal bis zur vierten Haltestelle nach Zustieg, wobei mehrere Halteplätze an einer Haltestelle nur als eine Haltestelle zählen.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

4 Tageskarten

- (1) Tageskarten sind die Tageskarten für Einzelpersonen, das NachtTicket, die Familientageskarten, die Kleingruppenkarten, die Fahrradtageskarten (Regelungen in Punkt 10.3), die Tageskarte Elbe-Labe für Einzelpersonen, die Familientageskarte Elbe-Labe, die Kleingruppenkarte Elbe-Labe sowie die Fahrradtageskarte Elbe-Labe.
- (2) Die Weitergabe entwerteter Tageskarten ist nicht zulässig. Undatierte bzw. nichtentwertete Tageskarten sind bei Fahrtantritt im Gebiet des VVO zu entwerten.
- (3) Tageskarten, außer das NachtTicket, gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages.
- (4) Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschaltalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Sie berechtigen jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Kirnitzschaltalbahn in Bad Schandau und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.
- (5) Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten außer für Schüler bis zum 15. Geburtstag auch für Personen ab 60 Jahren in Verbindung mit einem Altersnachweis.

4.1 Tageskarten für Einzelpersonen

Tageskarten für Einzelpersonen werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Tageskarten für Einzelpersonen zum Normalfahrpreis berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Schülern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

4.2 Familientageskarten

Familientageskarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Familientageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für zwei Erwachsene und vier Schüler bis zum 15. Geburtstag. Anstelle je eines Erwachsenen kann auch je ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren.

4.3 Kleingruppenkarte

Kleingruppenkarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für bis zu 5 Personen.

4.4 NachtTicket

Das NachtTicket wird nur zum Normalpreis ausgegeben und ist mit Entwertung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr gültig. Es gilt im gesamten Verbundraum für eine Person.

4.5 Tageskarten Elbe-Labe

Für grenzüberschreitende Fahrten nach Tschechien und zurück werden die

- Tageskarte Elbe-Labe für Einzelpersonen,
- Familientageskarte Elbe-Labe,
- Kleingruppenkarte Elbe-Labe für maximal 5 gemeinsam reisende Personen und
- Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe für ein Fahrrad oder einen Fahrradanhänger oder einen Hund

angeboten. Die Nutzung der Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe ist nur zusammen mit der Tages-, Familientages- bzw. Kleingruppenkarte Elbe-Labe oder einem Fahrausweis zum Übergangstarif auf der Buslinie 398 möglich. Die Tageskarten Elbe-Labe gelten im gesamten Verbundraum sowie im Bezirk Ústí n. L. entsprechend dem jeweils gültigen Linienverzeichnis, das im Internet unter www.vvo-online.de veröffentlicht ist.

5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Wochen-, Monats-, 9-Uhr-Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten. Sie werden für folgende Preisstufen ausgegeben:

- Preisstufe A: für 1 Tarifzone (außer Tarifzone Dresden) oder nur Grenzraum gemäß Fahrausweisaufdruck
- Preisstufe A1: für Tarifzone Dresden
- Preisstufe B: für 2 benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck
- Preisstufe C: für 1 Tarifzone gemäß Fahrausweisaufdruck + umliegende Tarifzonen
- Preisstufe D: für Verbundraum

- (2) Undatierte bzw. nichtentwertete Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten sind zu entwerten.

- (3) Wochenkarten gelten einschließlich des Entwertungstages an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen.
- (4) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. 9-Uhr-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht an Feiertagen.
- (5) Zeitkarten berechtigen je nach der räumlichen Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Citybus Pirna, des Aufzuges und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.
- (6) Regelungen zu den Zeitkarten im Abo sind in Teil D Anlage 9 enthalten.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Zeitkarten, außer Wochenkarten, zum Normalfahrpreis berechtigen innerhalb der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit in der Zeit von 18.00 Uhr bis 4.00 Uhr (an Wochenenden und Feiertagen ganztägig) zur Nutzung durch zwei Erwachsene und max. vier Schüler bis zum 15. Geburtstag. Anstelle je eines Erwachsenen kann auch je ein weiterer Schüler bis zum 15. Geburtstag fahren. Die Mitnahme von Personen gilt nicht in den Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, dem Aufzug und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau, den schmalspurigen Eisenbahnen sowie in Anrufsammeltaxis.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Schüler bis zum 15. Geburtstag.
- (2) und darüber hinaus folgende Personen:
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Förderschulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landvolkshochschulen
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden

- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
 - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten
- Die Ermäßigungsberechtigung gemäß vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (h) wird in Zweifelsfällen anhand der jeweiligen Ausbildungsstättenverzeichnisse der Bundesländer geprüft.
- (3) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis oder einer Chipkarte mit eFAW.

- (4) Bei den unter Absatz (2) genannten Personen muss die Kundenkarte von einer der unter 5.2 (2) genannten Bildungseinrichtungen bestätigt (Stempel der Bildungseinrichtung ggf. auch der eines Verkehrsunternehmens nach Teil D Anlage 1) sein. Bei Bestätigung durch eines der unter Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen, muss ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein ansonsten geeigneter Nachweis des Schulbesuchs vorgelegt werden. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis. Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Schulferien.

Die Kartenummer ist im vorgesehenen Feld auf dem Fahrausweis eingetragen bzw. durch den Nutzer mit Kugel- bzw. Dokumentenschreiber einzutragen. Davon ausgenommen sind Chipkarten mit eFAW.

6 Anschlussfahrausweise

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis muss für die Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des ursprünglichen Fahrausweises Gültigkeit besitzen und ist nur in Verbindung mit dem ursprünglichen Fahrausweis gültig. Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtritt (im Eisenbahnverkehr vor Fahrtritt) innerhalb der räumlichen Gültigkeit der Tages- oder Zeitkarte erfolgte.

7 Unentgeltliche Beförderung

7.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert.

7.2 Schwerbehinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 228 SGB IX (Neunten Buches, Sozialgesetzbuch) unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke mit sich führen.
- (2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen und ein Hund werden unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Blinde mit dem Merkzeichen „Bl“ können einen Blindenführhund unentgeltlich mitnehmen.
- (3) Die 1. Klasse kann nur dann unentgeltlich genutzt werden, wenn in dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Für schwerbehinderte Menschen ohne das Merkzeichen „1. Kl.“ im Schwerbehindertenausweis muss bei der Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder ein Grundfahrausweis nach VVO-Tarif sowie ein Zusatzfahrausweis 1. Klasse erworben werden.

7.3 Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei, bei gemeinsamer dienstlicher Bestreifung mit Angehörigen der Bundespolizei auch tschechische Vollzugsbedienstete, sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B Ziffer 1 Abs. 1 unentgeltlich befördert. Darüber hinaus werden gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz auf dem Gebiet ihrer Kommunen in Dienstkleidung unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

8 Gruppenfahrausweise für Kinder und Schüler

- (1) Gruppenfahrausweise können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beförderung in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist.
- (2) Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse), die:
 - mindestens 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter oder
 - mindestens 25 Personen einschließlich 3 erwachsener Begleiterumfassen, sind berechtigt das SchülergruppenTicket nach Teil D Anlage 7 in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Jedoch werden für die Nutzung der Kirnitzschalbahn (siehe Teil D Anlage 8.5) und der schmalspurigen Eisenbahnen (siehe Teil D Anlage 8.7) besondere Fahrausweise für Gruppenfahrten angeboten.
- (4) Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung (möglichst 7 Tage im Voraus) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen wird ausdrücklich empfohlen.

9 Fahrausweise für die 1. Klasse

- (1) Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder ein Zusatzfahrausweis zum Übergang 1. Klasse in Verbindung mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu erwerben.

Zusatzfahrausweise für die 1. Klasse gelten (auch bei Nutzung mit Zeitkarten) ab Entwertung bis 4.00 Uhr Folgetag und werden wie folgt ausgegeben:

- Preisstufe A: für 1 Tarifzone gemäß Entwerteraufdruck
- Preisstufe D: für Verbundraum

und berechtigen innerhalb der zeitlichen Gültigkeit zur Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen.

Zusatzfahrausweise für Zeitkarten (auch bei Nutzung mit Einzelfahrscheinen bzw. Tageskarten) werden wie folgt ausgegeben:

- Wochenkarte für Verbundraum
- Monatskarte für Verbundraum.

Für die zeitliche Gültigkeit von Wochen- und Monatszusatzfahrausweisen gelten die Regelungen der Ziffer 5.

- (2) Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Absatz 5.1 gilt nur dann für die 1. Klasse, wenn der Fahrgast eine Monatskarte mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder eine Monatskarte Übergang 1. Klasse in Verbindung mit einer Zeitkarte der 2. Klasse nutzt.
- (3) Nutzern ermäßigter Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.
- (4) Das Beförderungsentgelt ist Teil D Anlage 8.9 zu entnehmen.

10 Mitnahme von Sachen und Tieren

10.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

- (1) Unentgeltlich mitgenommen werden
 - Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator,
 - Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
 - Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung.
- (2) Soweit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator nicht zweckentsprechend verwendet werden, z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator ein Einzelfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen. Gleiches gilt für Handwagen, welche nicht zur Beförderung von Kleinkindern verwendet werden.

10.2 Gepäck und Sachen

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski/ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die sich in ihrer Form und Größe zu einer Unterbringung unter oder – je nach Bauart des Fahrzeuges – über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß eignen.

- (2) Für jeden weiteren Gegenstand sind ein Einzelfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen.

10.3 Fahrräder und Fahrradanhänger

- (1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.
- (2) Der Fahrgast hat sowohl für die Mitnahme eines Fahrrades als auch eines Fahrradanhängers grundsätzlich jeweils einen zusätzlichen Fahrausweis (Fahrradtages- bzw. Fahrradmonatskarte) zu erwerben. Bei Nutzung von Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann jeweils ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Hund).
- (3) Die Fahrradtageskarte gilt jeweils ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages. Bei Nutzung der Fahrradtageskarte in Kombination mit dem Nachtticket verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit bis 6.00 Uhr. Der Preis richtet sich nach den zu befahrenden Tarifzonen:
- für die Fahrt in einer Tarifzone:
die Fahrradtageskarte der Preisstufe 1
 - für die Fahrt in zwei oder mehr Tarifzonen:
die Fahrradtageskarte für den Verbundraum.
- (4) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird auch eine Fahrradmonatskarte für den Verbundraum angeboten. Für die zeitliche Gültigkeit gelten die Regelungen der Ziffer 5. Auf der Fahrradmonatskarte kann jeweils nur ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger mitgenommen werden.
- (5) Als Ergänzung zur Tageskarte Elbe-Labe, Familientageskarte Elbe-Labe und Kleingruppenkarte Elbe-Labe sowie zu Fahrausweisen zum Übergangstarif auf der Buslinie 398 ist für die Mitnahme eines Fahrrades die Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe zu lösen (siehe auch Teil B Ziffer 4.5).

10.4 Hunde und Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Teil B Ziffer 10.3.
- (2) Unentgeltlich können Kleintiere, gemäß Teil A § 12 Abs. 4, mitgenommen werden.

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- (1) Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen (verbundraumübergreifende Fahrten), gilt der jeweilige Unternehmenstarif. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 5 aufgeführt.
- (2) Für verbundraumübergreifende Fahrten zwischen dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) wird bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Arnsdorf und Großharthau, ein Übergangstarif für Zeitkarten wie folgt angeboten:
 - a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis angeboten.
 - b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:
 - im Verbundraum des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Ziffer 5 sowie
 - im Verbundraum des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Punkt 5.
 - c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Teil D Anlage 8.10.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 8.10.2.
 - d) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen gemäß VVO-Tarif und ZVON-Tarif. Die Fahrradtages- und -monatskarte gemäß ZVON-Tarif gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen den Gemeinden Großharthau und Arnsdorf.
 - e) Die Erstattungsregelung gemäß Teil A § 10 gilt mit folgender Maßgabe: Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
- (3) Für Fahrten zwischen dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und den tschechischen Ortschaften Cinovec, Dubí und Teplice wird bei grenzüberschreitender Nutzung der Buslinie 398 ein Übergangstarif wie folgt angeboten:
 - a) Für den Übergangstarif werden Einzelfahrausweise, Wochenkarten und Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis in EUR und CZK zum sofortigen Fahrtantritt angeboten. Maßgebend ist die gültige Währung am erstmaligen Startort.
 - b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Einzelfahrausweise und Zeitkarten:
 - Im Verbundraum des VVO gemäß VVO-Tarif
 - Im Bezirk Ústí nad Labem gemäß DÚK-Tarif
 - c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der zugrundeliegenden Preisstufe gemäß Teil D Anlage 8.11.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 8.11.2.
 - d) Die zeitliche Gültigkeit der Einzelfahrausweise erhöht sich um eine halbe Stunde gegenüber der zugrundeliegenden Preisstufe zum VVO-Tarif.
 - e) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen gemäß VVO-Tarif und DÚK-Tarif. Die Fahrrad- und Hundefahrscheine gemäß DÚK-Tarif gelten bei der Nutzung von Monatskarten zum Übergangstarif ab/bis Zinnwald, Wendepfatz. Gleiches gilt für Einzelfahrausweise gemäß DÚK-Tarif zur Mitnahme weiterer Personen zur Monatskarte zum Übergangstarif.

- f) Ein Umstieg in andere Linienverkehrsmittel ist innerhalb der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des genutzten Fahrausweises möglich.
- g) Es erfolgt keine Erstattung nicht genutzter Fahrausweise.

2 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- (1) In den Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Meißen (TZ 50), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72) gelten für die ausschließliche Nutzung dieser Fähren Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.1.
- (2) Auf diesen Elbfähren gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs (außer 4er-Karte Kurzstrecke) entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Verbinden Elbfähren zwei Tarifzonen, so wird der Fahrpreis der neuen Tarifzone nur dann berechnet, wenn vor und nach dem Übersetzen die Benutzung öffentlicher Linienverkehrsmittel erfolgt.
- (4) Auf der Fähre im Kurort Rathen gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs nicht. Auf der Fähre zwischen Schöna und Hřensko werden nur die Elbe-Labe-Tickets und die in Tschechien vertriebenen Jizdenky Labe-Elbe anerkannt; die übrigen Fahrausweise des VVO-Tarifs gelten nicht.

3 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Bergbahnen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.2 angeboten.
- (2) Zeitkarten des VVO-Tarifs für die Tarifzone Dresden werden anerkannt. Auf Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann ein Fahrrad oder ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Mitnahmeregelungen von Personen gelten nicht. Weitere Fahrausweise des VVO-Tarifs werden nicht anerkannt.
- (3) Auf Zeitkarten des VVO-Tarifs gemäß Teil B Ziffer 5.1 mitgenommene Personen sowie Nutzer von Tageskarten des VVO-Tarifs für die Tarifzone Dresden können je Person einen ermäßigten Bergbahnfahrausweis nutzen.

4 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Stadtrundfahrt Meißen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.3 angeboten.
- (2) Bei der Stadtrundfahrt Meißen gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Bei Mitnahme von Personen auf Zeitkarten zum Normalfahrpreis (außer Wochenkarten) ist pro Begleiter ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben. Bei Nutzung von Tageskarten ist für jeden Nutzer ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern und Gegenständen (abweichend von Teil B Ziffer 10) ist ausgeschlossen. Die unentgeltliche Mitnahme eines Hundes auf Zeitkarten ist nicht zulässig.

5 Beförderungsentgelt für Citybus Pirna

- (1) Für die ausschließliche Nutzung des Citybus Pirna werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.4 angeboten.
- (2) Beim Citybus Pirna gilt der VVO-Tarif entsprechend seiner räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern und Gegenständen (abweichend von Teil B Ziffer 10) ist ausgeschlossen.

6 Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.5 angeboten.
- (2) Auf dieser Linie gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Bei Mitnahme von Personen auf Zeitkarten zum Normalfahrpreis (außer Wochenkarten) ist pro Begleiter ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben. Bei Nutzung von Tageskarten ist für jeden Nutzer ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben.

7 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

- (1) Für die ausschließliche Nutzung des Aufzuges in Bad Schandau gelten nur Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.6.
- (2) Im Aufzug gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Ziffer 5.1 gilt nicht.

8 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der schmalspurigen Eisenbahnen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.7 angeboten.
- (2) Für Traditionsfahrten werden gesonderte Fahrpreise erhoben.
- (3) Auf diesen Bahnen gelten die Zeitkarten (außer Fahrradmonatskarte) des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Ziffer 5.1 gilt nicht. Ein Fahrrad, ein Fahrradanhänger oder ein Hund kann bei der Nutzung von VVO-Zeitkarten (außer Wochenkarten) unentgeltlich mitgenommen werden.

9 Alternative Bedienformen (z.B. Anrufsammeltaxi / Anruflinientaxi / Anruf-Linien-Bus / Bürgerbus)

- (1) Alternative Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich

durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragtem Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

- (2) In den Alternativen Bedienformen gilt mit Ausnahme des Anrufsammeltaxis grundsätzlich der VVO-Tarif. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i.d.R. Einzelfahrausweise).
- (3) Für das Anrufsammeltaxi (AST) gilt:
 - Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl - getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis bzw. eines Sonderfahrausweises genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
 - Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
 - Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundpreis gemäß VVO-Tarif und einem Komfortzuschlag entsprechend der Anzahl der durchfahrenen AST-Tarifzonen bzw. AST-Sektoren zusammen.
 - Kinder bis zur Einschulung, schwerbehinderte Menschen gemäß den Bestimmungen des SGB IX und Inhaber einer räumlich und zeitlich gültigen Zeitkarte zahlen nur den Komfortzuschlag.

10 Sonderangebote

- (1) Für **Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen** und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KombiTicket, HotelTicket). Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VVO-Tarifs.
- (2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für z. B. **JobTickets** gelten besondere Bedingungen, die beim VVO oder den Verkehrsunternehmen zu erfragen sind. Preisberechnung und Gültigkeitsmerkmale dieser Angebote richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zeitkarten des VVO-Tarifs. Allerdings sind abweichend von den Zeitkartenregelungen zum Normalfahrpreis die JobTickets Montag bis Freitag grundsätzlich zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr personengebunden und gelten nur mit einem amtlichen Personalausweis; in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.
- (3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen im VVO-Verbundraum kann mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das **Semester-Ticket** vertraglich vereinbart werden. In diesen Fällen wird der gültige Studentenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt, insofern er nicht als Fahrausweis ungültig gekennzeichnet ist.

Das SemesterTicket berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel (2. Klasse) der Partner im VVO gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVO.

Das **SemesterTicket** gilt zusätzlich in den Dresdner Bergbahnen, in der Kirnitzschtal-bahn, in der Stadtrundfahrt Meißen, in der Löbnitzgrundbahn oder in der Weißeritztal-bahn, wenn der Inhaber gegenüber dem betreibenden Verkehrsunternehmen seinen Wohnsitz im Umkreis von 800 Metern zur jeweiligen Zugangsstelle (bei Bergbahnen gilt dies nur für die Bergstationen) nachweist. Der Inhaber erhält aufgrund des Nachweises seitens des Verkehrsunternehmens eine besondere Bescheinigung bzw. einen Vermerk auf dem Studentenausweis. Dies ermöglicht dann die unentgeltliche Nutzung der vorgenannten Verkehrsmittel.

Weitere Informationen zum SemesterTicket sind im Internet unter www.vvo-online.de veröffentlicht.

- (4) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für Schüler, Auszubildende sowie für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis einschließlich 20 Jahre ein **Ferienticket VVO+ZVON** angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Das Ferienticket VVO+ZVON gilt täglich, jedoch nicht Montag bis Freitag zwischen 4.00 Uhr und 8.00 Uhr in allen Nahverkehrsmitteln im Verbundraum des VVO, mit Ausnahme der im Teil B, Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Verkehrsmittel und der Anrufsammeltaxen. Das Ferienticket VVO+ZVON gilt auch:

- für verbundraumübergreifende Fahrten mit Start oder Ziel im Verbundraum des ZVON,
- zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf der Löbnitzgrundbahn oder Weißeritztal-bahn zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH
- zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf der Längsfähre Bad Schandau – Hřensko.

Das Ferienticket VVO+ZVON ist personengebunden und gilt nur mit einer gemäß Teil B Ziffer 5.2 gültigen Kundenkarte, einem Schülerausweis oder einer Bescheinigung der jeweiligen Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Ziffer 5.2 zu beachten. Das Beförderungsentgelt ist Teil D Anlage 8.8 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden.

- (5) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für die im Abschnitt 5.2, Absatz (1) und (2) genannten und zur Nutzung ermäßigter Zeitkarten berechtigten Personen bis einschließlich 20 Jahre ein Ferienticket Sachsen angeboten. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind im Internet unter www.dein-ferienticket.de veröffentlicht.

- (6) Das City-Ticket ist ein Mehrwertangebot der DB AG. Es kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reiseweite von über 100 km nutzt. Dieser Einzelfahrausweis mit dem Fahrziel „Dresden + City“ berechtigt am ersten Geltungstag des Fahrausweises für die Fahrt zum Bahnhof und nach Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Nahverkehrsmitteln, außer Bergbahnen, nur in der Tarifzone Dresden. Er berechtigt nur zur einmaligen Fahrt von der Abfahrtsadresse zum Bahnhof und vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf dem Fahrausweis als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Inhaber der BahnCard 100 (BC 100) können in der Tarifzone Dresden (TZ 10) alle Nahverkehrsmittel, außer Bergbahnen, zu beliebig vielen Fahrten nutzen.

Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem DB-Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen.

- (7) Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket der DB AG werden mit Ausnahme der Schmalspurbahnen, der Bergbahnen, der Kirnitzschtalbahn, der Stadtrundfahrt Meißen und dem Aufzug Bad Schandau auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VVO anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der DB AG.

1 Verkehrsunternehmen

Bayerische Oberlandbahn GmbH Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen	(MRB)
DB Regio AG, Regio Nordost Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam	(DB Regio AG)
DB Regio AG, Regio Südost Bergstraße 2, 0169 Dresden	(DB Regio AG)
Die Länderbahn GmbH DLB Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach	(DLB)
Dresdner Verkehrsbetriebe AG Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden	(DVB AG)
Müller Busreisen GmbH Stolpner Straße 4, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen	(MBR)
ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Bahnhof 1, 19370 Parchim	(ODEG)
OVPS - Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna	(OVPS)
Regionalbus Oberlausitz GmbH Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen	(RBO)
Regionalverkehr Dresden GmbH Ammonstraße 25, 01067 Dresden	(RVD)
Satra Eberhardt GmbH Zschoner Ring 30, 01723 Kesselsdorf	(Satra)
Städtebahn Sachsen GmbH Ammonstraße 70, 01067 Dresden	(SBS)
SDG Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH Geyersdorfer Str. 32, 09456 Annaberg-Buchholz	(SDG)
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH Str. B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda	(VGH)
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Hafenstraße 51, 01662 Meißen	(VGM)

2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

1 Halt außerhalb von Haltestellen im Busverkehr

Gemäß Teil A, §4 (4) kann der Fahrgast im Linienverkehr mit Bussen täglich ab 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Dresden ab 22.00 Uhr) bis 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden.

2 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

Die in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen können Abos in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) ausgeben, bei denen die jeweilige Fahrtberechtigung gemäß der gewählten Zahlweise monatlich bzw. jährlich erworben wird.

Die Chipkarte mit eFAW ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Für anonym ausgestellte Chipkarten mit eFAW ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.

3 Weitergehende Regelungen zu Teil A, §11 Absätze (3), (4) und (5)

Voraussetzungen zur Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln

1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
- an der Fahrzeugseitenwand
- an der rückwärtigen Anlehnfläche
- eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen

oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

4 Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle

Die Verkehrsunternehmen DB Regio AG, Bayerische Oberlandbahn GmbH, ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH und Regionalbus Oberlausitz GmbH sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren gemäß Teil A, § 16 Absatz (3) teilzunehmen.

3 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 4 (7)	Reinigungsentgelt		25,00
	Bearbeitungsentgelt bei Anmahnung des Reinigungsentgeltes		5,00
zu Teil A, § 4 (10)	bei Entwendung oder missbräuchlicher Nutzung von Nothilfemitteln		200,00
zu Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen, Duplikate und Bescheinigungen	Bescheinigungen, Duplikate und schriftl. Fahrpreisbestätigung unternehmensbezogen bis	7,50
		Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden unternehmensbezogen bis	5,00
		Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00
zu Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt;		gemäß § 9 VO Allg BefBed (derzeit 60,00)
		bei den EVU	gemäß § 12 Abs. 2 EVO
zu Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt		7,00
zu Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	unternehmensbezogen bis	7,00
		bei DB AG	lt. Bekanntgabe

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt		2,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (3)	Bearbeitungsgebühr bei nicht ausführbarer Lastschrift	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (6) bzw. Abschn. 2 (2)	Ausstellung einer neuen Chipkarte		10,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (6) bzw. Abschn. 2 (2)	jede weitere Chipkarte innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung		20,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 1 (7)	Bearbeitungsgebühr bei Änderungen an Abo-Karten	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 9, Abschn. 2 (2)	Gebühr für Ersatzgestaltung für Papierfahrausweis	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 2, Abschn. 2	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	unternehmensbezogen bis	10,00

4 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der VVO-Kundengarantien

1 Garantiefälle

Im Rahmen der VVO-Kundengarantie werden von den teilnehmenden Verkehrsunternehmen gegenüber den Fahrgästen folgende Garantien übernommen:

- Pünktlichkeitsgarantie (Verspätungen, verfrühte Abfahrt oder vorzeitiges Ende einer Fahrt)
- Anschlussgarantie (Garantieanschlüsse ab 21:00 Uhr gemäß Fahrplan)
- Sauberkeitsgarantie (Reinigungskostenerstattung)
- Informationsgarantie (Kompetenz)
- Antwortgarantie

2 Anwendungsbereich der VVO-Kundengarantie

Die Rechte aus der VVO-Kundengarantie sind an eine Fahrt auf den folgenden Strecken und Teilstrecken gebunden:

bei der DB Regio AG

- S1 Schöna – Bad Schandau – Pirna – Dresden – Meißen Triebischtal
- S2 Dresden-Flughafen – Pirna
- S3 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- RE 15 Dresden – Großenhain – Ruhland – Hoyerswerda
- RE18 Dresden – Großenhain – Ruhland
- RB 31 Dresden – Cossebaude – Coswig – Großenhain – Elsterwerda-Biehla
- RE 50 Dresden – Riesa
Oschatz – Leipzig Hbf
- U 28 Sebnitz – Bad Schandau – Schöna

bei der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (Mitteldeutsche Regiobahn)

- RE 3 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- RB 30 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- RB 45 Stauchitz – Elsterwerda

bei der Städtebahn Sachsen GmbH

- RE 19 Dresden– Altenberg
- RB 33 Dresden– Königsbrück
- RB 34 Dresden – Kamenz
- SRB 71 Pirna – Neustadt - Sebnitz
- RB 72 Heidenau – Altenberg

3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der VVO-Kundengarantie

Der Garantiefall muss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Tage, die nicht auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen) nach Vorfalldatum angemeldet werden. Bei Briefen gilt das Datum des Poststempels. Es erfolgt, außer bei der Eingabe über das Online-Formular unter www.vvo-online.de, keine Eingangsbestätigung der Anmeldung.

Für die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der Pünktlichkeits-, Anschluss- und Sauberkeitsgarantie ist des Weiteren die Vorlage eines gültigen VVO-Tickets für die bemängelte Fahrt erforderlich. Dabei ist eine Kopie des genutzten Fahrausweises,

bei Chipkarten (FAHRKARTE) Vorder- und Rückseite, ausreichend. Es genügt nicht die erklärte Absicht, ein VVO-Ticket kaufen zu wollen.

Für die Inanspruchnahme der Kundengarantien aus der Pünktlichkeits- und Sauberkeitsgarantie ist auch die Vorlage eines gültigen MDV-Tickets für die bemängelte Fahrt – beschränkt auf die Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 – möglich. Dabei ist eine Kopie des genutzten Fahrausweises, bei Chipkarten (z.B. UmweltCard) Vorder- und Rückseite, ausreichend. Es genügt nicht die erklärte Absicht, ein MDV-Ticket kaufen zu wollen.

Alle anderen Fahrkarten (z. B. DB, VMS) sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind vollständig von Schulträgern finanzierte Schülerfahrkarten.

Für die Pünktlichkeits- und Anschlussgarantie gilt der tagesaktuelle Fahrplan.

Sofern durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen weiterführende Informationen oder Unterlagen zur Bearbeitung des Garantiefalles beim Kunden abgefordert werden, sind diese innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab Zugang der Anforderung (bei Briefen Datum des Poststempels) zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf eine Garantieleistung aus der VVO-Kundengarantie.

4 Anmeldung des Garantiefalles

Der Garantiefall kann über folgende Wege den teilnehmenden Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden:

- im Internet unter www.vvo-online.de
- per E-Mail an kundengarantie@vvo-online.de
- an der KundengarantieHotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei)
- schriftlich mit der Kundengarantiekarte, die in allen Fahrzeugen und Servicezentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen sowie der VVO-Mobilitätszentrale erhältlich ist
- persönlich in allen Kundenzentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen oder in der VVO-Mobilitätszentrale

5 Garantieleistungen

Als Entschädigung für entstandene Unannehmlichkeiten reichen die teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket (VVO: 4er-Karte, MDV: Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen) aus oder kommen für entstandene Unkosten (Reinigung und Zusatzkosten Weiterbeförderung) auf. Die Barauszahlung oder Erstattung der Garantietickets ist nicht möglich.

5.1 Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel

Ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Zielhaltestelle oder bei verfrühter Abfahrt erhält der Fahrgast vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgeben werden.

Die Ausgabe des Garantietickets für eine Verspätung ist an eine tatsächlich verspätete Ankunft des Kunden mit regulären Verkehrsmitteln an seiner Zielhaltestelle auf der genutzten Linie gebunden. Durch Unterwegsverspätungen des Zuges hat der Fahrgast keinen Nachteil, solange er dennoch pünktlich an seiner Zielhaltestelle ankommt.

Wenn mehrere Personen berechtigterweise ein VVO-Ticket oder ein MDV-Ticket (z.B. Familientageskarte oder Kleingruppenkarte) nutzen und die Pünktlichkeitsgarantie in Anspruch nehmen wollen, muss für alle anspruchsberechtigten Personen je ein Garantiefall angemeldet werden.

Sofern höhere Gewalt die Ursache für die Unpünktlichkeit ist, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die Pünktlichkeitsgarantie ist zugbezogen. Verspätungen, die durch Anschlussverluste entstehen, unterliegen den Bestimmungen der Anschlussgarantie.

Tritt die Verspätung an der Zielhaltestelle im Rahmen der durch das teilnehmende Verkehrsunternehmen organisierten Weiterbeförderung auf, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets.

5.2 Organisation der Weiterbeförderung

In den folgenden Fällen hat der Fahrgast Anspruch auf schnellstmögliche, alternative Weiterbeförderung an die Zielhaltestelle seiner Fahrt im VVO-Gebiet:

- ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei verfrühter Abfahrt des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei außerplanmäßigem Ende der Fahrt vor Erreichen der Zielhaltestelle
- bei Nicht-Erreichen eines gesicherten Anschlusses gemäß Fahrplan

sofern nicht höhere Gewalt eine alternative Weiterbeförderung unmöglich macht. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die vorgenannten Weiterbeförderungsansprüche der Fahrgäste bestehen auch bei einem Fahrziel im MDV-Gebiet, soweit dieses im Umkreis von 3 km um die planmäßigen Haltepunkte der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 liegt.

Wird ein Garantieanschluss (<https://www.vvo-online.de/doc/Garantieanschlusse.pdf>) nicht erreicht und ist die betrieblich festgelegte Wartezeit des abbringenden Verkehrsunternehmens überschritten, garantiert das verspätet zubringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Kunden.

Wird ein Garantieanschluss durch die Unterschreitung der betrieblichen Wartezeitregelung des abbringenden Verkehrsunternehmens nicht erreicht, garantiert das abbringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Fahrgäste.

Zulässige Formen der Weiterbeförderung sind Bus-Ersatzverkehre sowie Möglichkeiten der alternativen Weiterbeförderung unter Einbeziehung von Regelverkehren des SPNV/ ÖPNV, wenn solche Formen zu gleichwertigen alternativen Weiterbeförderungen führen. Sind diese nicht verfügbar, ist nur in Abstimmung mit der KundengarantieHotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei), auch eine Weiterbeförderung mittels Taxi möglich.

5.3 Erstattung von Reinigungskosten

Bei Verschmutzung von Kleidung durch Verunreinigungen in oder an den Fahrzeugen können Reinigungskosten geltend gemacht werden.

Die Reinigungskosten werden gegen Vorlage einer gültigen Fahrkarte für die bemängelte Fahrt sowie eines Nachweises der Reinigungskosten erstattet.

5.4 Umfassende Information

Informationen über Störungen im Betriebsablauf werden im betroffenen Fahrzeug des teilnehmenden Verkehrsunternehmens innerhalb von 5 Minuten ab Störungsbeginn bekannt gegeben, in der Regel mit Angabe der Störungsursache und der voraussichtlichen Dauer der Störung. Nach dem erstmaligen Auftreten der Störung informiert das Unternehmen im weiteren Verlauf der Fahrt an Knotenbahnhöfen, mit dem Ziel, den entstehenden Zeitverlust des Kunden zu minimieren.

Betroffene Kunden haben bei schuldhafter Fehl- oder Nichtinformation des teilnehmenden Verkehrsunternehmens Anspruch auf ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des teilnehmenden Verkehrsunternehmens zum VVO-Tarif oder MDV-Tarif, aufgrund derer ein Kunde einen zu hohen Fahrpreis gezahlt hat, wird dieser mit einem Garantieticket entschädigt. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

Eine Garantie für die Angaben der Informationsmedien, die nicht im Verantwortungsbereich des teilnehmenden Verkehrsunternehmens liegen (z.B. Zugzielanzeiger und Durchsagen an Bahnstehenden sowie Informationen von Mitarbeitern anderer Unternehmen) wird nicht übernommen.

5.5 Beantwortung von Kundenanliegen

Der Kunde hat Anspruch auf die Beantwortung jedes bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 2) in Textform eingegangenen Anliegen oder Hinweises. Die Antwort wird vom betroffenen Verkehrsunternehmen erstellt und dem Kunden in Textform übersandt. Dabei ist eine Frist von 10 Arbeitstagen (bei Briefen gilt das Datum des Poststempels) ab Eingang der Anfrage einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird in dieser Frist ein Zwischenbescheid versandt. Die Endbearbeitung erfolgt nicht später als 1 Monat nach Eingang der Anfrage.

Bei Fristverletzung besteht Anspruch auf ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

6 Ausschluss von den VVO-Kundengarantien

Bei offensichtlichem Missbrauch der Garantien behalten sich die teilnehmenden Verkehrsunternehmen vor, Kunden von einer Garantieleistung oder für einen durch das Verkehrsunternehmen definierten Zeitraum auszuschließen. Der Kunde erhält eine Mitteilung über den Ausschluss.

7 Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten

Die VVO-Kundengarantien sind eine freiwillige Leistung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Die gesetzlichen Rechte der Fahrgäste sind durch die VVO-Kundengarantie weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Im Eisenbahnverkehr gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info finden die Fahrgäste dazu detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular.

Kunden, die gesetzliche Rechte in Anspruch nehmen, sind von den VVO-Kundengarantien ausgeschlossen. Damit wird einer doppelten Erstattung vorgebeugt.

8 Datenschutz

Eine Garantieleistung kann nur durch Erfassung der personenbezogenen Kundendaten im Kundenkontaktsystem des VVO erfolgen. Das Kundenkontaktsystem ist eine Datenbank beim VVO, auf die das jeweils bearbeitende Unternehmen zugreifen kann, bei dem der Schaden aufgetreten ist. Der Kunde willigt mit der Anmeldung eines Garantiefalls und Angabe seiner Daten in die erforderliche befristete Speicherung der Daten zum Zweck der Bearbeitung des Garantiefalls im Kundenkontaktsystem ein. Folgende persönliche Daten sind für die Abwicklung der Kundengarantien notwendig:

- Name
- Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Der VVO übergibt den angezeigten Garantiefall zur weiteren Bearbeitung an das Verkehrsunternehmen, bei dem der Schaden aufgetreten ist. Dafür greift das Verkehrsunternehmen nur insoweit und solange auf persönliche Daten zu, wie es zur Bearbeitung des Garantiefalls notwendig ist. Zum Abschluss des Garantiefalls wendet sich das Verkehrsunternehmen, bei dem der Schaden aufgetreten ist, direkt an den Kunden. Die persönlichen Daten werden ein Jahr nach Abschluss des Vorgangs gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Zum Zwecke der Qualitätskontrolle werden ausschließlich inhaltliche Details (Linie, Datum, Art der Kundengarantie, Entschädigung/Ablehnung und Dauer der Bearbeitung) ohne persönliche Daten ausgewertet.

5 Linienverzeichnis

Zusammenstellung der in den VVO-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien einschließlich Tarifzonen- und Grenzraumangaben (gesondertes Heft)

6 Tarifzonenplan

siehe Umschlagseite

7 Preistabelle

siehe Umschlagseite

8 Preise für Sonderverkehrsmittel und Sonderangebote

8.1 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Für die Elbfähren in den **Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Meißen (TZ 50), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72)** gelten nachstehende Beförderungsentgelte:

Fahrausweisart ¹⁾	Ermäßigt	Normal
Personen		
Einzelfahrt	1,00 ²⁾	1,50
Hin- und Rückfahrt	1,50 ²⁾	2,40
10er-Karte	6,00 ²⁾	10,00
Monatskarte ³⁾	11,00 ²⁾	18,00
Fahrrad (inkl. Fahrer) ⁴⁾		
Einzelfahrt	1,50 ⁵⁾	2,50
Hin- und Rückfahrt	3,00 ⁵⁾	3,90
Fahrzeug (inkl. Fahrer) ⁶⁾		
Einzelfahrt		4,00
Einzelfahrt (Abokunde) ⁷⁾		2,00
Hin- und Rückfahrt		6,50
Hin- und Rückfahrt (Abokunde) ⁷⁾		4,00
10er-Karte		27,00

- 1) Die Fahrausweise sind nicht an die ausgebende Fährstelle gebunden, sondern finden auf allen Fährten in o.g. Tarifzonen gegenseitige Anerkennung, sofern die Beförderung mit der jeweiligen Fahrausweisart möglich ist.
- 2) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen oder ein Moped/Mokick bis 50 ccm.
- 3) Angebot gilt nur auf den Fährten in den Tarifzonen Pirna und Bad Schandau. Berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm.
- 4) sowie inkl. Anhänger; Preis gilt auch für die Mitnahme eines Handwagens oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm.
- 5) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag
- 6) bis 5,0 m Länge oder Pferd (inkl. Reiter)
- 7) Preis für Fahrzeugführer bzw. Reiter, die eine räumlich und zeitlich gültige Abo-Monatskarte bzw. ein JobTicket zum Normalfahrpreis vorweisen können. Gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „a G“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis. Preis gilt auch für einen Fahrzeuganhänger.

Für die **Elbfähre Schöna - Hřensko** gelten nachstehende Beförderungsentgelte:

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Einzelfahrt	1,00	1,50
Einzelfahrt	30,00 Kč	40,00 Kč

1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger oder einen Handwagen.

Auf dieser Elbfähre gelten außer den Tageskarten Elbe-Labe und den Jízdenky Labe-Elbe keine weiteren Fahrausweise nach VVO-Tarif.

Auf den **Elbfähren** in **Kurort Rathen, Riesa und Strehla** werden keine Fahrausweise nach VVO-Tarif anerkannt.

Für **Elblängsfahrten** in der Tarifzone Bad Schandau gelten nur die nachstehenden Beförderungsentgelte.

Längsfahrten sind alle Fahrten zwischen den Fährstellen Bad Schandau / Krippen – Schmilka – Hřensko. Bei diesen Fahrten werden keine Verbundfahrausweise anerkannt. Es gelten nur die nachstehenden Beförderungsentgelte. Besitzer eines gültigen Elbe-Labe-Tickets erhalten 10 % Ermäßigung.

Längsfahrten ab Fährstelle Bad Schandau

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ²⁾	Normal
Bad Schandau – Schmilka:	Einzelfahrt	4,10	5,80
	Hin- und Rückfahrt	6,90	9,80
	Familiertageskarte ¹⁾	28,80	
Bad Schandau – Hřensko:	Einzelfahrt	6,40	9,20
	Hin- und Rückfahrt	8,80	12,50
	Familiertageskarte ¹⁾	36,90	

Längsfahrten ab Fährstelle Krippen

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ²⁾	Normal
Krippen – Schmilka:	Einzelfahrt	3,20	4,60
	Hin- und Rückfahrt	5,30	7,50
	Familiertageskarte ¹⁾	23,10	
Krippen – Hřensko:	Einzelfahrt	6,10	8,70
	Hin- und Rückfahrt	8,50	12,10
	Familiertageskarte ¹⁾	35,80	

Längsfahrten ab Fährstelle Schmilka

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt ²⁾	Normal
Schmilka – Hřensko:	Einzelfahrt	2,80	4,00
	Hin- und Rückfahrt	4,80	6,90
	Familiertageskarte ¹⁾	21,90	

1) Berechtig zur Fahrt ab Entwertung bis Betriebsschluss. Gilt für 2 Erwachsene und max. 4 Kinder bis zum 15. Geburtstag.

2) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger oder einen Handwagen.

8.2 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Einzelfahrt	2,50	4,00
Berg- und Talfahrt²⁾	3,00	5,00
12-Fahrten-Karte	15,00	25,00
Familie³⁾: Berg- und Talfahrt²⁾	–	12,50

1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund oder ein Fahrrad.

2) Die Berg- und Talfahrt sind am gleichen Tag auszuführen und können auch auf der jeweils anderen Bahn erfolgen.

3) für zwei Erwachsene und max. vier Schüler bis zum 15. Geburtstag

Zusätzlich wird für Kunden eine BergbahnCard für einen Jahresbetrag von 5,00 € angeboten, die nicht übertragbar ist. Sie berechtigt zum Erwerb ermäßigter Tickets auf den Bergbahnen.

8.3 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

Fahrausweisart	Familie ²⁾	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Tageskarte³⁾ (gilt am Lösungstag, Fahrtunterbrechungen möglich)	12,00	3,50	5,00

1) Schüler bis zum 15. Geburtstag, Preis gilt auch für die Mitnahme eines Hundes

2) für zwei Erwachsene und vier Kinder bis zum 15. Geburtstag

3) gilt auch im Panorama-Aufzug zur Albrechtsburg

8.4 Beförderungsentgelt für Citybus Pirna

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Tageskarte ³⁾ (gilt am Lösungstag, Fahrtunterbrechungen möglich)	1,00	1,50

1) Schüler bis zum 15. Geburtstag, Preis gilt auch für die Mitnahme eines Hundes

8.5 Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau

Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrt	2,50 ¹⁾	5,00
Tageskarte ²⁾	4,00 ¹⁾	8,00
Familientageskarte ^{2, 3)}	–	20,00
10er Karte	20,00 ¹⁾	40,00
Gruppenfahrchein pro Person	2,00 ⁵⁾	4,00 ⁴⁾
Monatskarte ⁶⁾	11,00	16,00
Zuschlag Traditionsverkehr	0,50	1,00

1) Preis für Schüler bis zum 15. Geburtstag, für die Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades

2) gilt bis Betriebsschluss ab Entwertung, Diese erfolgt durch Zangenabdruck im Fahrzeug.

3) Familientageskarte für zwei Erwachsene und vier Schüler bis zum 15. Geburtstag

4) Gültig ab 11 Personen; keine Fahrtunterbrechung. Der Verkauf erfolgt im Fahrzeug.

5) Gültig ab 11 Schüler bis zum 15. Geburtstag zuzüglich 1 erwachsene Begleitperson, ab 15 Schüler bis zu 2 erwachsene Begleitpersonen, ab 21 Schüler bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen; keine Fahrtunterbrechung. Der Verkauf erfolgt im Fahrzeug.

6) Monatskarten der Kirnitzschtalbahn sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht lösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis.

8.6 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrt	1,40 ¹⁾	1,80
Hin- und Rückfahrt	2,20 ¹⁾	2,80
Familienkarte		4,00
Hin- und Rückfahrt		7,00

1) Kinder von 6 bis 16 Jahre, Schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis, Inhaber einer KurKarte Bad Schandau oder für die Mitnahme eines Hundes, Fahrrades oder großen Gepäckstückes.

8.7 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

8.7.1 Löbnitzgrundbahn

Preisstufen		1	2	3	4
Einzelfahrt ¹⁾					
Erwachsener	einfache Fahrt	2,30	4,60	7,00	7,50
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	4,40	8,90	13,00	14,30
Kind ²⁾	einfache Fahrt	1,10	2,30	3,50	3,80
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,00	4,40	6,60	7,20
Familie ⁴⁾	einfache Fahrt	5,50	10,50	16,00	18,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	10,50	20,00	30,00	33,00
Tageskarte					
Erwachsener		17,00			
Kind ²⁾		8,50			
Familie ⁴⁾		38,00			
5er-Karte ⁵⁾					
Erwachsener	5 Einzelfahrten	7,00	13,00	18,00	23,00
Kind ²⁾	5 Einzelfahrten	3,50	6,50	9,00	11,50
SDG-Kombikarte ^{5) 6)}					
Erwachsener	10 Einzelfahrten	50,00			
Kind ²⁾	10 Einzelfahrten	25,00			
Gruppenkarte ^{1) 7)}					
ab 10 Personen	einfache Fahrt	2,10	4,20	6,30	6,80
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,90	8,00	11,90	12,90
ab 24 Personen	einfache Fahrt	1,90	3,70	5,60	6,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,50	7,00	10,60	11,30
Kindergruppenkarte ^{1) 8)}					
ab 10 Kinder ²⁾	einfache Fahrt	1,00	2,10	2,40	2,60
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	1,90	4,00	4,60	4,90
Hund ⁹⁾		2,00			
Fahrrad ¹⁰⁾ oder Gepäck im Packwagen	einfache Fahrt	2,00			
Familienfahrradkarte ¹¹⁾	pro Fahrrad einfache Fahrt	1,00			

- 1) Die Einzelfahrt kann einmalig unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt die einmalige Fahrtunterbrechung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- 2) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag angetreten werden
- 4) 2 Erwachsene und mind. 1 bis max. 4 Kinder von 0 bis einschl. 14 Jahre
- 5) keine Fahrtunterbrechung; Nutzung ausschließlich durch 1 Person möglich
- 6) gilt zur Fahrt auf allen durch die SDG betriebenen Schmalspurbahnen
- 7) Reiseleiter von Gruppen: je 24 zahlende Personen ist die 25. Person kostenfrei
- 8) Betreuer von Kindergruppen: ab 10 Kinder 2 Betreuer kostenfrei; je weitere 20 Kinder zusätzlich ein Betreuer kostenfrei
- 9) in räumlicher und zeitlicher Gültigkeit des Fahrausweises des dazugehörigen Hundeführers
- 10) Mitnahme nur im Pack- bzw. Fahrradwagen; unentgeltliche Mitnahme nur mit gültiger VVO-Monatskarte; VVO-Fahrradtages- und -monatskarten gelten nicht
- 11) nur in Verbindung mit einer gültigen Familienkarte

Kindergartengruppen

werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Preisstufen für Radebeul Ost – Radeburg

	Rbo	Wr	Loe	Fwh	Fw	Mo	Cn	Bae	Be	Bea	Rdg
Radebeul Ost	-	1	2	2	3	3	3	4	4	4	4
Weißes Roß	1	-	1	2	2	3	3	3	4	4	4
Löbnitzgrund	2	1	-	1	2	2	3	3	3	4	4
Friedewald (Dre) Hp	2	2	1	-	1	2	2	3	3	3	4
Friedewald (Dre) Bad	3	2	2	1	-	1	2	2	3	3	3
Moritzburg	3	3	2	2	1	-	1	2	2	3	3
Cunnertswalde	3	3	3	2	2	1	-	1	2	2	3
Bärnsdorf	4	3	3	3	2	2	1	-	1	2	2
Berbisdorf	4	4	3	3	3	2	2	1	-	1	2
Berbisdorf Anbau	4	4	4	3	3	3	2	2	1	-	1
Radeburg	4	4	4	4	3	3	3	2	2	1	-

8.7.2 Weißeritztalbahn

Preisstufen		1	2	3	4	5
Einzelfahrt ¹⁾						
Erwachsener	einfache Fahrt	2,30	4,60	6,40	7,90	12,20
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	4,40	8,90	12,20	15,00	23,00
Kind ²⁾	einfache Fahrt	1,10	2,30	3,20	4,00	6,10
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,00	4,40	6,10	7,60	11,50
Familie ⁴⁾	einfache Fahrt	5,50	10,50	14,50	18,00	28,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	10,50	20,00	28,00	35,00	52,00
Tageskarte						
Erwachsener		17,00				28,00
Kind ²⁾		8,50				14,50
Familie ⁴⁾		38,00				60,00
5er-Karte ⁵⁾						
Erwachsener	5 Einzelfahrten	7,00	12,00	16,00	24,00	37,00
Kind ²⁾	5 Einzelfahrten	3,50	6,00	8,00	12,00	18,50
SDG-Kombikarte ^{5) 6)}						
Erwachsener	10 Einzelfahrten	50,00				
Kind ²⁾	10 Einzelfahrten	25,00				
Gruppenkarte ^{1) 7)}						
ab 10 Personen	einfache Fahrt	2,10	4,20	5,80	7,10	11,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,90	8,00	10,90	13,50	20,70
ab 24 Personen	einfache Fahrt	1,90	3,70	5,20	6,40	9,80
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,50	7,00	9,80	12,20	18,40
Kindergruppenkarte ^{1) 8)}						
ab 10 Kinder ²⁾	einfache Fahrt	1,00	1,40	2,30	2,80	4,30
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,00	2,70	4,20	5,20	8,00
Hund ⁹⁾		2,00				
Fahrrad ¹⁰⁾ oder Gepäck im Packwagen	einfache Fahrt	2,00				
Familienfahrradkarte ¹¹⁾	pro Fahrrad einfache Fahrt	1,00				

- 1) Die Einzelfahrt kann einmalig unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt die einmalige Fahrtunterbrechung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- 2) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag angetreten werden
- 4) 2 Erwachsene und mind. 1 bis max. 4 Kinder von 0 bis einschl. 14 Jahre
- 5) keine Fahrtunterbrechung; Nutzung ausschließlich durch 1 Person möglich
- 6) gilt zur Fahrt auf allen durch die SDG betriebenen Schmalspurbahnen
- 7) Reiseleiter von Gruppen: je 24 zahlende Personen ist die 25. Person kostenfrei
- 8) Betreuer von Kindergruppen: ab 10 Kinder 2 Betreuer kostenfrei; je weitere 20 Kinder zusätzlich ein Betreuer kostenfrei
- 9) in räumlicher und zeitlicher Gültigkeit des Fahrausweises des dazugehörigen Hundeführers
- 10) Mitnahme nur im Pack- bzw. Fahrradwagen; unentgeltliche Mitnahme nur mit gültiger VVO-Monatskarte; VVO-Fahrradtages- und -monatskarten gelten nicht
- 11) nur in Verbindung mit einer gültigen Familienkarte

Kindergartengruppen

werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Preisstufen für Freital-Hainsberg – Kurort Kipsdorf (Weißeritztalbahn)

	Fhg	Fco	Rab	Sp	Sfd	Ma	Dp	Ul	Oca	Sbn	Sbg	Bu	Kp
Fhg	-	1	2	3	3	4	4	5	5	5	5	5	5
Fco	1	-	2	3	3	4	4	4	5	5	5	5	5
Rab	2	2	-	1	2	3	4	4	4	4	5	5	5
Sp	3	3	1	-	1	2	3	4	4	4	4	5	5
Sfd	3	3	2	1	-	1	3	3	4	4	4	4	5
Ma	4	4	3	2	1	-	2	3	3	4	4	4	4
Dp	4	4	4	3	3	2	-	1	2	3	3	3	4
Ul	5	4	4	4	3	3	1	-	1	2	2	3	3
Oca	5	5	4	4	4	3	2	1	-	1	2	2	3
Sbn	5	5	4	4	4	4	3	2	1	-	1	1	3
Sbg	5	5	5	4	4	4	3	2	2	1	-	1	2
Bu	5	5	5	5	4	4	3	3	2	1	1	-	1
Kp	5	5	5	5	5	4	4	3	3	3	2	1	-

Abkürzungen

Fhg = Freital-Hainsberg	Ul = Ulberndorf
Fco = Freital-Coßmannsdorf	Oca = Obercarsdorf
Rab = Rabenau	Sbn = Schmiedeberg-Naundorf
Sp = Spechtritz	Sbg = Schmiedeberg
Sfd = Seifersdorf	Bu = Buschmühle
Ma = Malter	Kp = Kurort Kipsdorf
Dp = Dippoldiswalde	

8.8 Beförderungsentgelt für Ferienticket VVO+ZVON

	Preis in EUR
Ferienticket VVO+ZVON	19,00

8.9 Beförderungsentgelt für Zusatzfahrchein zur Benutzung 1. Klasse

	Preisstufe	gültig	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Tageskarte	A	1 Tarifzone, bis 4 Uhr Folgetag	0,80	1,80
	D	Verbundraum, bis 4 Uhr Folgetag	1,60	3,60
Wochenkarte	D	Verbundraum, 7 Tage inkl. Entwertungstag	-	7,50
Monatskarte	D	Verbundraum, bis gleicher Tag Folge- monat ab Entwertung	-	19,00

1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag.

8.10 Tarifmatrix und Preistabelle Übergangstarif VVO-ZVON

XX = kein Angebot

8.10.1 Tarifmatrix

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
9037	TP Altbernsdorf	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8225	TP Bad Muskau	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7871	TP Baruth	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
6971	TP Bärwalde	57	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7929	TP Baschütz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7501	TP Bautzen	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
9234	TP Beiersdorf	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9042	TP Bernstadt	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9068	TP Berthelsdorf	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9424	TP Bertsdorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8767	TP Biesig	63	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7377	TP Binnewitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9094	TP Bischdorf	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7000	TP Bischofswerda	9	D04	C04	C04	D04	B04	C04	D04
8402	TP Boxberg	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7996	TP Breitendorf	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8538	TP Bremenhain	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8756	TP Buchholz	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7108	TP Bühlau	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
7540	TP Burk	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
7143	TP Burkau	17	D12	C12	C12	D12	B12	C12	D12
7626	TP Coblenz	21	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16
7662	TP Cölln	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D04	D04	B04	C04	D04	D04	C04	D04	C04	A04	C04	D04	D04	C04
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D12	D12	B12	C12	D12	D12	C12	D12	C12	A12	C12	D12	D12	C12
D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf									
		Zone Altenberg	Zone Bad Gottlieuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz	
		63	71	72	60	10	61	43	
		D	C	C	D	B	C	D	
7828	TP Commerau	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7322	TP Crostau	31	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7342	TP Cunewalde	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9207	TP Cunnewitz b Löbau	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8387	TP Daubitz	73	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7186	TP Demitz-Thumitz	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08
8705	TP Deschka	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8608	TP Diehsa	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9666	TP Dittelsdorf	72	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9031	TP Dittersbach	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7465	TP Doberschau	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20
7695	TP Doberschütz	31	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9641	TP Drausendorf	73	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7601	TP Dreistern	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15
7442	TP Dretschen / Diehmen	21	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16
9272	TP Dürrhennersdorf	46	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7370	TP Ebendorfel	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9285	TP Ebersbach (Sa)	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8685	TP Ebersbach b Görlitz	68	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9342	TP Eibau	54	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9131	TP Eiserode	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7330	TP Eulowitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8463	TP Förstgen	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7123	TP Frankenthal	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
8825	TP Friedersdorf b Görlitz	66	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
9277	TP Friedersdorf b Löbau	44	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8217	TP Gablenz	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7428	TP Gaußig	19	D14	C14	C14	D14	B14	C14	D14
8599	TP Gebelzig	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9191	TP Georgewitz-Bellwitz	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8807	TP Gersdorf	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8691	TP Girbigsdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7462	TP Gnaschwitz	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19
7605	TP Göda	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13
7060	TP Goldbach	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
8880	TP Görlitz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7893	TP Gröditz	42	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8176	TP Groß Düben	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8587	TP Groß Radisch	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7066	TP Großdrebnitz	8	D03	C03	C03	D03	B03	C03	D03
7809	TP Großdubrau	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7160	TP Großhänchen	21	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16
7101	TP Großharthau	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
9061	TP Grobhenndorf	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8661	TP Groß-Krauscha	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7362	TP Großpostwitz	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23
9450	TP Großschönau	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9127	TP Großschweidnitz	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7833	TP Guttau	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8991	TP Hagenwerder	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D14	D14	B14	C14	D14	D14	C14	D14	C14	A14	C14	D14	D14	C14
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D03	D03	B03	C03	D03	D03	C03	D03	C03	A03	C03	D03	D03	C03
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottliebua	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8527	TP Hähnichen	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8357	TP Haide	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9402	TP Hainewalde	69	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8193	TP Halbendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9544	TP Hartau	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9074	TP Herrnhut	55	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9102	TP Herwigsdorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9655	TP Hirschfelde	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7964	TP Hochkirch	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8820	TP Holtendorf	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8625	TP Horka b Görlitz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9432	TP Hörnitz	68	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8601	TP Jänkendorf	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7949	TP Jenkwitz	32	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8655	TP Kaltwasser	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9054	TP Kemnitz	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9013	TP Kiesdorf	67	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7302	TP Kirschau	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
9181	TP Kittlitz	49	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8349	TP Klein Priebus	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7860	TP Kleinbautzen	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9211	TP Kleindehsa	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7166	TP Kleinhänchen	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15
9197	TP Kleinradmeritz	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7839	TP Kleinsaubernitz	42	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
7652	TP Kleinwelka	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
8434	TP Klitten	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7824	TP Klix	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8646	TP Kodersdorf	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8734	TP Königshain	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7733	TP Königswartha	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8511	TP Kosel	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7897	TP Kotitz	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9307	TP Kottmarsdorf	49	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8322	TP Krauschwitz	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8451	TP Kreba-Neudorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8412	TP Kringelsdorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8210	TP Kromlau	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7951	TP Kubschütz	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8678	TP Kunnersdorf	72	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9475	TP Kurort Jonsdorf	73	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9491	TP Kurort Oybin	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9227	TP Lauba	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7918	TP Lauske	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9203	TP Lautitz	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9224	TP Lawalde	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9001	TP Leuba	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9382	TP Leutersdorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7845	TP Lieske	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9150	TP Löbau	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottlieuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8535	TP Lodenau	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8722	TP Ludwigsdorf	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9501	TP Luftkurort Lückendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7685	TP Luga	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7784	TP Luppä	31	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7792	TP Luttwitz	29	D24	C24	C24	D24	B24	C24	D24
7857	TP Malschwitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8815	TP Markersdorf	61	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8751	TP Melaune	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7982	TP Meschwitz	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8771	TP Meuselwitz	54	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7761	TP Milkel	36	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9708	TP Mittelherwigsdorf	66	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8429	TP Mönau	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8467	TP Mücka	55	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8150	TP Mühlrose	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7434	TP Naundorf	16	D11	C11	C11	D11	B11	C11	D11
7679	TP Neschwitz	32	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7842	TP Neudorf	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9349	TP Neueibau	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9350	TP Neugersdorf	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7231	TP Neukirch	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13
7931	TP Neupurschwitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9255	TP Neusalza-Spremberg	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7297	TP Neuschirgiswalde	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D24	D24	B24	C24	D24	D24	C24	D24	C24	A24	C24	D24	D24	C24
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D11	D11	B11	C11	D11	D11	C11	D11	C11	A11	C11	D11	D11	C11
D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8536	TP Neusorge	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8558	TP Nieder Neundorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8614	TP Nieder Seifersdorf	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9310	TP Niedercunnersdorf	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7850	TP Niedergurig	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7537	TP Niederkaina	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
9712	TP Niederoderwitz	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8490	TP Niesky	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7911	TP Nostitz	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8589	TP Ober Prauske	49	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9328	TP Obercunnersdorf	55	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7381	TP Obergurig	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22
9725	TP Oberoderwitz	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9692	TP Oberseifersdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9511	TP Olbersdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9245	TP Oppach	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7746	TP Oppitz	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9006	TP Ostritz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9300	TP Ottenhain	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8342	TP Pechern	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8580	TP Petershain	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8838	TP Pfaffendorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7972	TP Plotzen	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7170	TP Pohla	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09
7622	TP Prischwitz	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottlieba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
7923	TP Puschwitz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7705	TP Puschwitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7196	TP Putzkau	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08
7805	TP Quatitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8525	TP Quolsdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7935	TP Rabitz	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7776	TP Radibor	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23
7131	TP Rammenau	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09
8785	TP Reichenbach	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8442	TP Reichwalde	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9066	TP Rennersdorf	63	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8372	TP Rietschen	67	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7241	TP Ringenhain	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15
7311	TP Rodewitz (Spree)	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22
7987	TP Rodewitz b Hochkirch	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8171	TP Rohne	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9173	TP Rosenhain	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8540	TP Rothenburg	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7176	TP Rothnaublitz	15	D10	C10	C10	D10	B10	C10	D10
9081	TP Ruppersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9468	TP Saalendorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8335	TP Sagar	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7649	TP Salzenforst-Bolbitz	23	D18	C18	C18	D18	B18	C18	D18
7822	TP Särchen	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7673	TP Saritsch	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D10	D10	B10	C10	D10	D10	C10	D10	C10	A10	C10	D10	D10	C10
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D18	D18	B18	C18	D18	D18	C18	D18	C18	A18	C18	D18	D18	C18
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
7292	TP Schirgiswalde	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23
9672	TP Schlegel	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8182	TP Schleife	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7113	TP Schmiedefeld	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
7648	TP Schmochwitz	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20
7216	TP Schmölln	12	D07	C07	C07	D07	B07	C07	D07
9021	TP Schönau-Berzdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9262	TP Schönbach	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7053	TP Schönbrunn	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08
7819	TP Sdier	36	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8471	TP See	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9365	TP Seiffhennersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8339	TP Skerbersdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7271	TP Sohland (Spree)	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8794	TP Sohland a Rotstein	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7945	TP Soritz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9393	TP Spitzkunnersdorf	61	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8529	TP Spree	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8571	TP Sproitz	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8530	TP Steinbach	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7251	TP Steinigtwolmsdorf	22	D17	C17	XX	D17	B17	C17	D17
7639	TP Storcha	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22
9087	TP Strahwalde	53	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7287	TP Taubenheim	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8618	TP Thiemendorf	66	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
D07	D07	B07	C07	D07	D07	C07	D07	C07	A07	C07	D07	D07	C07
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D17	D17	B17	C17	D17	D17	XX	D17	C17	A17	C17	D17	D17	C17
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

XX = kein Angebot

Teil D Anlagen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8200	TP Trebendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7205	TP Tröbigau	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09
8567	TP Uhmansdorf	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8420	TP Uhyst (Spree)	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7156	TP Uhyst a Taucher	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13
9890	TP Varnsdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9461	TP Waltersdorf	68	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7837	TP Wartha b Bautzen	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
6969	TP Wartha b Hoyerswerda	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7261	TP Wehrsdorf	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
7259	TP Weifa	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19
8592	TP Weigersdorf	46	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7339	TP Weigsdorf-Köblitz	32	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7903	TP Weißenberg	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8351	TP Weißkeißel	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8265	TP Weißwasser	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8654	TP Wiesa / Torga	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7401	TP Wilthen	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19
9648	TP Wittgendorf	69	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7886	TP Wurschen	39	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9550	TP Zittau	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8775	TP Zoblitz	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8667	TP Zodel	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7900	TP Zschorna	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	XX	XX	C26	XX	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	XX
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX = kein Angebot

8.10.2 Preistabelle (Preise ab 1.08.2018)

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
A01	41,90 €	31,60 €	126,30 €	95,60 €	102,90 €	82,50 €
A02	43,90 €	33,10 €	132,30 €	100,60 €	107,90 €	87,50 €
A03	45,40 €	34,10 €	138,30 €	104,60 €	112,90 €	91,50 €
A04	47,40 €	35,60 €	144,30 €	109,60 €	117,90 €	95,50 €
A05	49,40 €	37,10 €	150,30 €	113,60 €	121,90 €	98,50 €
A06	50,90 €	38,60 €	156,30 €	117,60 €	126,90 €	102,50 €
A07	52,90 €	39,60 €	161,30 €	122,60 €	130,90 €	106,50 €
A08	54,90 €	41,10 €	167,30 €	126,60 €	135,90 €	110,50 €
A09	56,40 €	42,60 €	173,30 €	130,60 €	139,90 €	113,50 €
A10	57,90 €	43,60 €	178,30 €	134,60 €	144,90 €	117,50 €
A11	59,90 €	45,10 €	183,30 €	138,60 €	148,90 €	120,50 €
A12	61,40 €	46,10 €	188,30 €	142,60 €	152,90 €	124,50 €
A13	62,90 €	47,10 €	194,30 €	146,60 €	156,90 €	127,50 €
A14	64,40 €	48,60 €	198,30 €	149,60 €	160,90 €	130,50 €
A15	65,90 €	49,60 €	203,30 €	153,60 €	164,90 €	134,50 €
A16	67,40 €	50,60 €	208,30 €	157,60 €	168,90 €	137,50 €
A17	68,90 €	52,10 €	213,30 €	160,60 €	172,90 €	140,50 €
A18	70,40 €	53,10 €	217,30 €	164,60 €	175,90 €	143,50 €
A19	71,90 €	54,10 €	222,30 €	167,60 €	179,90 €	146,50 €
A20	73,40 €	55,10 €	226,30 €	170,60 €	182,90 €	149,50 €
A21	74,90 €	56,10 €	231,30 €	174,60 €	186,90 €	152,50 €
A22	75,90 €	57,10 €	235,30 €	177,60 €	189,90 €	154,50 €
A23	77,40 €	58,10 €	239,30 €	180,60 €	192,90 €	157,50 €
A24	78,90 €	59,10 €	243,30 €	183,60 €	195,90 €	160,50 €
A25	83,40 €	62,60 €	259,30 €	195,60 €	209,90 €	171,50 €
A26	85,40 €	64,10 €	265,30 €	200,60 €	214,90 €	175,50 €
A27	87,40 €	65,60 €	271,30 €	204,60 €	218,90 €	178,50 €

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
B01	56,50 €	42,50 €	167,00 €	126,10 €	137,60 €	108,00 €
B02	58,50 €	44,00 €	173,00 €	131,10 €	142,60 €	113,00 €
B03	60,00 €	45,00 €	179,00 €	135,10 €	147,60 €	117,00 €
B04	62,00 €	46,50 €	185,00 €	140,10 €	152,60 €	121,00 €
B05	64,00 €	48,00 €	191,00 €	144,10 €	156,60 €	124,00 €
B06	65,50 €	49,50 €	197,00 €	148,10 €	161,60 €	128,00 €
B07	67,50 €	50,50 €	202,00 €	153,10 €	165,60 €	132,00 €
B08	69,50 €	52,00 €	208,00 €	157,10 €	170,60 €	136,00 €
B09	71,00 €	53,50 €	214,00 €	161,10 €	174,60 €	139,00 €
B10	72,50 €	54,50 €	219,00 €	165,10 €	179,60 €	143,00 €
B11	74,50 €	56,00 €	224,00 €	169,10 €	183,60 €	146,00 €
B12	76,00 €	57,00 €	229,00 €	173,10 €	187,60 €	150,00 €
B13	77,50 €	58,00 €	235,00 €	177,10 €	191,60 €	153,00 €
B14	79,00 €	59,50 €	239,00 €	180,10 €	195,60 €	156,00 €
B15	80,50 €	60,50 €	244,00 €	184,10 €	199,60 €	160,00 €
B16	82,00 €	61,50 €	249,00 €	188,10 €	203,60 €	163,00 €
B17	83,50 €	63,00 €	254,00 €	191,10 €	207,60 €	166,00 €
B18	85,00 €	64,00 €	258,00 €	195,10 €	210,60 €	169,00 €
B19	86,50 €	65,00 €	263,00 €	198,10 €	214,60 €	172,00 €
B20	88,00 €	66,00 €	267,00 €	201,10 €	217,60 €	175,00 €
B21	89,50 €	67,00 €	272,00 €	205,10 €	221,60 €	178,00 €
B22	90,50 €	68,00 €	276,00 €	208,10 €	224,60 €	180,00 €
B23	92,00 €	69,00 €	280,00 €	211,10 €	227,60 €	183,00 €
B24	93,50 €	70,00 €	284,00 €	214,10 €	230,60 €	186,00 €
B25	98,00 €	73,50 €	300,00 €	226,10 €	244,60 €	197,00 €
B26	100,00 €	75,00 €	306,00 €	231,10 €	249,60 €	201,00 €
B27	102,00 €	76,50 €	312,00 €	235,10 €	253,60 €	204,00 €

Teil D Anlagen

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
C01	72,60 €	54,60 €	211,50 €	159,30 €	175,20 €	136,30 €
C02	74,60 €	56,10 €	217,50 €	164,30 €	180,20 €	141,30 €
C03	76,10 €	57,10 €	223,50 €	168,30 €	185,20 €	145,30 €
C04	78,10 €	58,60 €	229,50 €	173,30 €	190,20 €	149,30 €
C05	80,10 €	60,10 €	235,50 €	177,30 €	194,20 €	152,30 €
C06	81,60 €	61,60 €	241,50 €	181,30 €	199,20 €	156,30 €
C07	83,60 €	62,60 €	246,50 €	186,30 €	203,20 €	160,30 €
C08	85,60 €	64,10 €	252,50 €	190,30 €	208,20 €	164,30 €
C09	87,10 €	65,60 €	258,50 €	194,30 €	212,20 €	167,30 €
C10	88,60 €	66,60 €	263,50 €	198,30 €	217,20 €	171,30 €
C11	90,60 €	68,10 €	268,50 €	202,30 €	221,20 €	174,30 €
C12	92,10 €	69,10 €	273,50 €	206,30 €	225,20 €	178,30 €
C13	93,60 €	70,10 €	279,50 €	210,30 €	229,20 €	181,30 €
C14	95,10 €	71,60 €	283,50 €	213,30 €	233,20 €	184,30 €
C15	96,60 €	72,60 €	288,50 €	217,30 €	237,20 €	188,30 €
C16	98,10 €	73,60 €	293,50 €	221,30 €	241,20 €	191,30 €
C17	99,60 €	75,10 €	298,50 €	224,30 €	245,20 €	194,30 €
C18	101,10 €	76,10 €	302,50 €	228,30 €	248,20 €	197,30 €
C19	102,60 €	77,10 €	307,50 €	231,30 €	252,20 €	200,30 €
C20	104,10 €	78,10 €	311,50 €	234,30 €	255,20 €	203,30 €
C21	105,60 €	79,10 €	316,50 €	238,30 €	259,20 €	206,30 €
C22	106,60 €	80,10 €	320,50 €	241,30 €	262,20 €	208,30 €
C23	108,10 €	81,10 €	324,50 €	244,30 €	265,20 €	211,30 €
C24	109,60 €	82,10 €	328,50 €	247,30 €	268,20 €	214,30 €
C25	114,10 €	85,60 €	344,50 €	259,30 €	282,20 €	225,30 €
C26	116,10 €	87,10 €	350,50 €	264,30 €	287,20 €	229,30 €
C27	118,10 €	88,60 €	356,50 €	268,30 €	291,20 €	232,30 €

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
D01	88,10 €	66,10 €	255,00 €	192,00 €	212,60 €	164,20 €
D02	90,10 €	67,60 €	261,00 €	197,00 €	217,60 €	169,20 €
D03	91,60 €	68,60 €	267,00 €	201,00 €	222,60 €	173,20 €
D04	93,60 €	70,10 €	273,00 €	206,00 €	227,60 €	177,20 €
D05	95,60 €	71,60 €	279,00 €	210,00 €	231,60 €	180,20 €
D06	97,10 €	73,10 €	285,00 €	214,00 €	236,60 €	184,20 €
D07	99,10 €	74,10 €	290,00 €	219,00 €	240,60 €	188,20 €
D08	101,10 €	75,60 €	296,00 €	223,00 €	245,60 €	192,20 €
D09	102,60 €	77,10 €	302,00 €	227,00 €	249,60 €	195,20 €
D10	104,10 €	78,10 €	307,00 €	231,00 €	254,60 €	199,20 €
D11	106,10 €	79,60 €	312,00 €	235,00 €	258,60 €	202,20 €
D12	107,60 €	80,60 €	317,00 €	239,00 €	262,60 €	206,20 €
D13	109,10 €	81,60 €	323,00 €	243,00 €	266,60 €	209,20 €
D14	110,60 €	83,10 €	327,00 €	246,00 €	270,60 €	212,20 €
D15	112,10 €	84,10 €	332,00 €	250,00 €	274,60 €	216,20 €
D16	113,60 €	85,10 €	337,00 €	254,00 €	278,60 €	219,20 €
D17	115,10 €	86,60 €	342,00 €	257,00 €	282,60 €	222,20 €
D18	116,60 €	87,60 €	346,00 €	261,00 €	285,60 €	225,20 €
D19	118,10 €	88,60 €	351,00 €	264,00 €	289,60 €	228,20 €
D20	119,60 €	89,60 €	355,00 €	267,00 €	292,60 €	231,20 €
D21	121,10 €	90,60 €	360,00 €	271,00 €	296,60 €	234,20 €
D22	122,10 €	91,60 €	364,00 €	274,00 €	299,60 €	236,20 €
D23	123,60 €	92,60 €	368,00 €	277,00 €	302,60 €	239,20 €
D24	125,10 €	93,60 €	372,00 €	280,00 €	305,60 €	242,20 €
D25	129,60 €	97,10 €	388,00 €	292,00 €	319,60 €	253,20 €
D26	131,60 €	98,60 €	394,00 €	297,00 €	324,60 €	257,20 €
D27	133,60 €	100,10 €	400,00 €	301,00 €	328,60 €	260,20 €

8.11 Tarifmatrix und Preistabelle für Übergangstarif Linie 398

8.11.1 Tarifmatrix

über Zinnwald/Cinovec	Teplice (401)	Dubí (421)	Dubí-Cinovec (423)
Altenberg (63)	A401	A421	A423
Dippoldiswalde (60) / Bad Gottleuba (71)	B401	B421	B423
Freital (61) / Pirna (70)	C401	C421	C423
Dresden (10) / Verbundraum	D401	D421	D423

8.11.2 Preistabelle

Bei Kauf im VVO	Einzelfahrt		Wochenkarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
A401	4,20 €	2,90 €	26,20 €	15,60 €	78,20 €	43,80 €
A421	3,60 €	2,40 €	23,20 €	14,70 €	67,60 €	41,00 €
A423	3,20 €	2,10 €	21,50 €	14,50 €	61,80 €	40,00 €
B401	6,40 €	4,30 €	40,80 €	26,50 €	118,90 €	74,30 €
B421	5,70 €	3,70 €	37,80 €	25,60 €	108,30 €	71,50 €
B423	5,40 €	3,50 €	36,10 €	25,40 €	102,50 €	70,50 €
C401	8,50 €	5,70 €	56,90 €	38,60 €	163,40 €	107,50 €
C421	7,80 €	5,10 €	53,90 €	37,70 €	152,80 €	104,70 €
C423	7,50 €	4,90 €	52,20 €	37,50 €	147,00 €	103,70 €
D401	10,70 €	7,20 €	72,40 €	50,10 €	206,90 €	140,20 €
D421	10,00 €	6,60 €	69,40 €	49,20 €	196,30 €	137,40 €
D423	9,60 €	6,30 €	67,70 €	49,00 €	190,50 €	136,40 €

Bei Kauf im DÜK	Einzelfahrt		Wochenkarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
A401	42 Kč	32 Kč	708 Kč	420 Kč	2.111 Kč	1.184 Kč
A421	32 Kč	26 Kč	626 Kč	397 Kč	1.825 Kč	1.106 Kč
A423	26 Kč	24 Kč	581 Kč	390 Kč	1.669 Kč	1.080 Kč
B401	103 Kč	83 Kč	1.103 Kč	715 Kč	3.210 Kč	2.007 Kč
B421	93 Kč	77 Kč	1.021 Kč	692 Kč	2.924 Kč	1.929 Kč
B423	87 Kč	74 Kč	976 Kč	685 Kč	2.768 Kč	1.903 Kč
C401	114 Kč	94 Kč	1.537 Kč	1.041 Kč	4.412 Kč	2.904 Kč
C421	104 Kč	88 Kč	1.455 Kč	1.018 Kč	4.126 Kč	2.826 Kč
C423	98 Kč	85 Kč	1.410 Kč	1.011 Kč	3.970 Kč	2.800 Kč
D401	136 Kč	106 Kč	1.956 Kč	1.352 Kč	5.586 Kč	3.787 Kč
D421	126 Kč	100 Kč	1.874 Kč	1.329 Kč	5.300 Kč	3.709 Kč
D423	120 Kč	97 Kč	1.829 Kč	1.322 Kč	5.144 Kč	3.683 Kč

9 Regelungen zu Abo-Karten

1 Abo-Karten

(1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abo ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit gültigem SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Eine Anmeldung per Internet ist bei der DVB AG und der DB AG ebenfalls möglich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Abokunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

Der Abschluss eines Abovertrages durch Gewerbetreibende mit dem Zweck, daraus überwiegend einen geldwerten Vorteil zu erzielen, ist mit Ausnahme des JobTickets nicht zulässig.

(2) Für Abo-Karten werden monatliche und jährliche Zahlweise angeboten. Beim jährlichen Zahlbetrag handelt es sich um das Zwölfwache des monatlichen Zahlbetrags des zum Zeitpunkt des ersten Nutzungsmonats gültigen Tarifs. JobTickets sind von der jährlichen Zahlweise ausgenommen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des Nutzungsmonates fällig. Bei der jährlichen Zahlweise ist der zu entrichtende Betrag grundsätzlich jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des ersten Nutzungsmonates fällig, wenn die Ausgabe der Abo-Karte als Chipkarte mit eFAW erfolgt. Wird die Abo-Karte als Papierfahrausweis ausgegeben, erfolgt deren Zusendung an den Kunden erst nach Zahlungseingang des zu entrichtenden Betrags.

Abweichend davon können Abo-Karten mit jährlicher Zahlweise auf Wunsch ohne Hinterlegung persönlicher Daten und befristet auf ein Jahr ausgegeben werden, wenn der zu entrichtende Betrag bei der Aushändigung der Abo-Karte als Sofortzahlung in einer Servicestelle beglichen wird (anonyme Abo-Karte).

(3) Mit dem Antrag auf ein Abo ohne Sofortzahlung ist durch den Antragsteller oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber das SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Der Kontoinhaber ermächtigt das Verkehrsunternehmen mit seiner Unterschrift, Zahlungen und somit das Beförderungsentgelt der erforderlichen Preisstufe laut dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der das SEPA-Basis-Lastschriftmandat Erteilende hat für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Widerspruchsfrist des Schuldners gegen die Lastschrift beträgt acht Wochen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Abokunde und/oder Kontoinhaber zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen (per Überweisung oder Barzahlung).

(4) Die Preistabelle in Teil D Anlage 7 enthält das monatliche Beförderungsentgelt.

Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (9) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abokunde so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.

(5) Der Abokunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Fahrausweise. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abokunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Fahrausweise bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Sollten die Fahrausweise nicht rechtzeitig beim Abokunden eingegangen sein, so muss sich dieser bis spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn des neuen Monats beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen melden.

Erfolgt die Ausgabe des Abos als Chipkarte mit eFAW, wird diese dem Abokunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt. Der Abokunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich zu informieren. Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.

(6) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Fahrausweise zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz. Ausnahmen sind in Teil D Anlage 2 geregelt.

(7) Änderungen der hinterlegten Daten zur Person oder Anschrift sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abo-Karte sowie zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats in Textform dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abokunde bzw. Kontoinhaber. Für die Änderungen zur Abo-Karte ist eine Gebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abo-Karten zurückzuführen sind.

Änderungen zur räumlichen Gültigkeit bei Abo-Karten mit jährlicher Zahlweise erfolgen durch Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Anwendung des Abs. (4), Satz (2) und unter sinngemäßer Anwendung des Abs. (10), Satz (3) sowie durch den Abschluss eines neuen Vertrages gemäß Abs. (1).

(8) Eine Hinterlegung einer Abo-Karte bzw. eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich.

(9) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Abokunden zum Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (4) bzw. zum Zeitpunkt einer Tarifänderung ohne Anwendung des Abs. (4). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegen.
- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Basis-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Kontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(10) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Abokunde die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrausweise an das Abo-führende Verkehrsunternehmen zurückgegeben hat. Für Chipkarten mit eFAW gelten die zusätzlichen Regelungen nach Teil D Anlage 2. Für Abos mit jährlicher Zahlweise wird unter Anwendung des Abs. (4) das für die Monate ab Wirksamwerden der Kündigung vorausbezahlte Beförderungsentgelt erstattet.

2 Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abo-Karten zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Für eine Abo-Karte zum ermäßigten Fahrpreis muss für alle in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (2) genannten Kunden die Kundenkarte durch eine dort genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das Abo-führende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.
- (2) Bei Verlust des Fahrausweises oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgeben- den Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatsab- schnitt, Chipkarte mit eFAW bzw. Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, sein Abo in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulweg- kostenträger über ein Schülerabo geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl Monatsabschnitte der ermäßigten Abo-Karte (in der Regel 11 Stück im Kalenderjahr) der erforderlichen Preisstufe. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Karte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr grundsätzlich 11x berechnet.

3 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern folgende Daten des Kunden und ggf. seines gesetz- lichen Vertreters in einer geschützten Datenbank:

- Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Land
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben
- Kreditinstitut, IBAN und BIC

Insofern der Kontoinhaber vom Antragsteller abweicht, werden auch dessen Daten zu

- Geschlecht, ggf. Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Land
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls durch Kunden angegeben
- Kreditinstitut, IBAN und BIC

gespeichert. Zugriff auf die Datenbank haben nur unterwiesene und auf das Datenge- heimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Inkassounternehmen findet aus- schließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz, die euro- päische Datenschutzgrundverordnung und andere relevante gesetzliche Vorschriften ge- bunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gem. Artikel 6 DSGVO gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Der Abonnent ist berechtigt, Auskunft über die über ihn vorliegenden Daten beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen zu verlangen.

Impressum

Herausgeber: Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO) Dresden,

Stand: 1. August 2018, Layout und Satz: S. Kunert/VVO,

Druck: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes wird nicht übernommen.

Für Änderungen nach Druck und Druckfehler übernehmen wir keine Gewähr.

Übersicht schnellfahrender und touristischer Linien

Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

S-Bahn zum VVO-Tarif
15-30-60-Minuten-Takt



Nahverkehrszug zum VVO-Tarif
1- bzw. 2-Stunden-Takt



Sonderverkehrsmittel
VVO-Tarif gilt eingeschränkt



Buslinie zum VVO-Tarif,
* ohne Wochenendverkehr



Bahnlinie nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Label-Ticket



Buslinie nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Label-Ticket



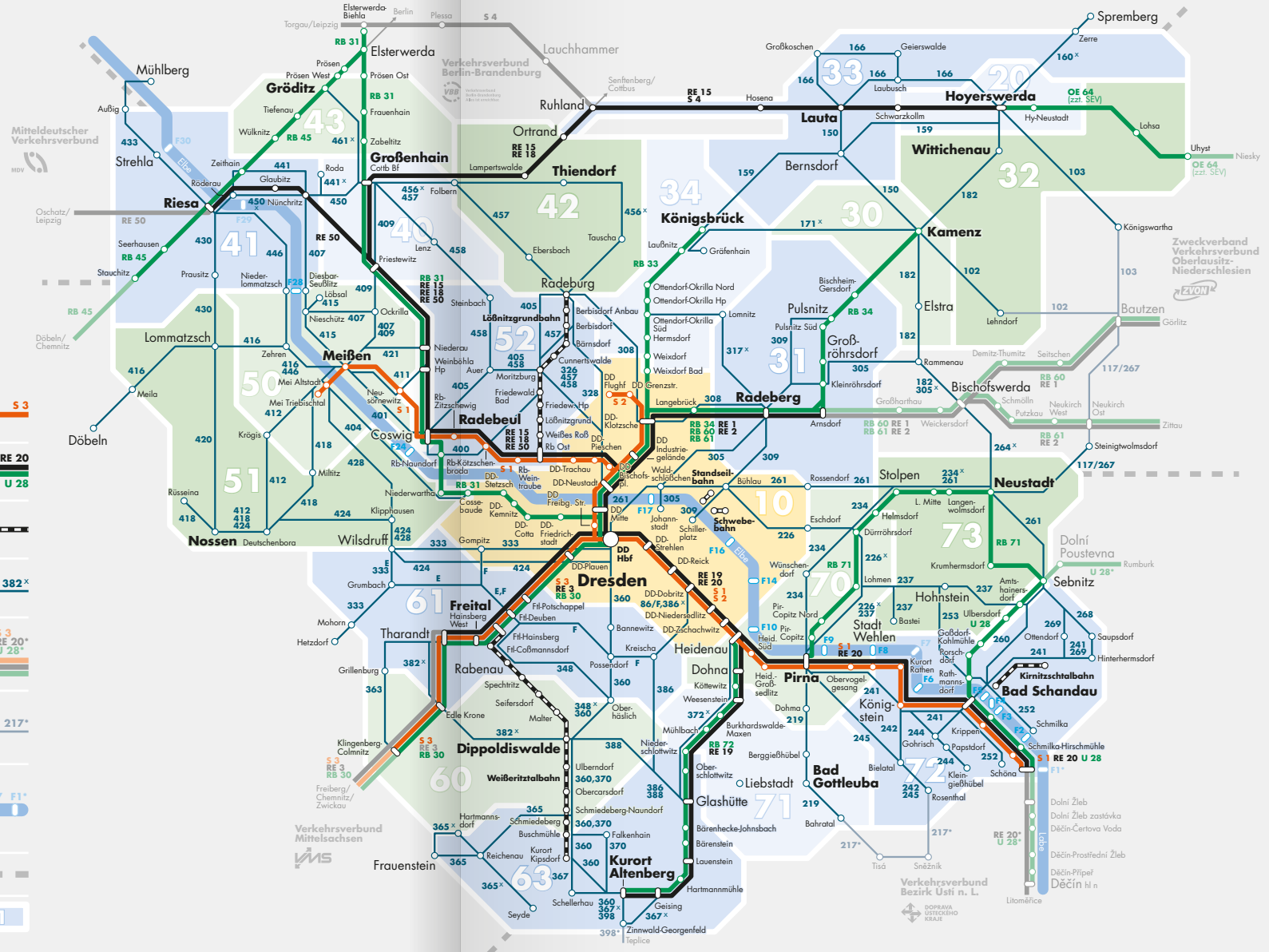
Fähre zum VVO-Tarif/
nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Label-Ticket



Grenze anderer Verkehrsverbünde



Tarifzonen mit Nummern



Preise in EUR, 2. Klasse *

PREISSTUFE MIT GÜLTIGKEIT



EINZELKARTEN				
Einzelfahrt	1	1 Tarifzone ¹ , max. 1 Stunde	1,60¹¹	2,40
	2	2 Tarifzonen, max. 1,5 Stunden	2,90¹¹	4,30
	3	3 Tarifzonen, max. 2 Stunden	4,30¹¹	6,50
	4	Verbundraum, max. 4 Stunden	5,70¹¹	8,60
4er-Karte	K	Kurzstrecke		5,50
	1 - 4	je nach Anzahl	5,20¹¹	8,60
TAGESKARTEN BIS 4 UHR FOLGETAG				
Tageskarte	A	1 Tarifzone ²	5,00^{3,11}	6,00⁴
	B	2 Tarifzonen ²	7,50^{3,11}	9,00⁴
	D	Verbundraum	12,00^{3,11}	14,00⁴
NachtTicket	D	Verbundraum		7,50
Familientageskarte⁵	A	1 Tarifzone ²		9,00
	B	2 Tarifzonen ²		13,50
	D	Verbundraum		20,00
Kleingruppenkarte⁶	A	1 Tarifzone ²		15,00
	B	2 Tarifzonen ²		22,00
	D	Verbundraum		29,50
SchülergruppenTicket⁷	A	1 Tarifzone ²		1,10
	B	2 Tarifzonen ²		2,20
	D	Verbundraum		3,30
Tageskarte Elbe-Labe		VVO+DÜK Verbundraum + Bezirk Ústí		18,50
Familientageskarte Elbe-Labe⁵		VVO+DÜK Verbundraum + Bezirk Ústí		26,50
Kleingruppenkarte Elbe-Labe⁶		VVO+DÜK Verbundraum + Bezirk Ústí		39,50
ZEITKARTEN				
Wochenkarte gilt 7 Tage inkl. Entwertungstag	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	13,60⁸	17,90
	A 1	Tarifzone Dresden	16,70⁸	21,90
	B	2 Tarifzonen ²	24,50⁸	32,50
	C	1 Tarifzone ² und umliegende	36,60⁸	48,60
Monatskarte gilt bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung	D	Verbundraum	48,10⁸	64,10
	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	37,10⁸	49,30
	A 1	Tarifzone Dresden	46,20⁸	61,50
	B	2 Tarifzonen ²	67,60⁸	90,00
9-Uhr-Monatskarte gilt bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung nicht Mo bis Fr von 4 bis 9 Uhr	C	1 Tarifzone ² und umliegende	100,80⁸	134,50
	D	Verbundraum	133,50⁸	178,00
	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)		43,20
	A 1	Tarifzone Dresden		52,40
Abo-Monatskarte¹² Kalendermonat	B	2 Tarifzonen ²		78,00
	C	1 Tarifzone ² und umliegende		116,50
	D	Verbundraum		155,50
	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	32,00⁸	41,90
9-Uhr-Abo-Monatskarte¹² Kalendermonat nicht Mo bis Fr von 4 bis 9 Uhr	A 1	Tarifzone Dresden	39,00⁸	51,90
	B	2 Tarifzonen ²	57,50⁸	76,60
	C	1 Tarifzone ² und umliegende	85,80⁸	114,20
	D	Verbundraum	113,70⁸	151,60
Fahrrad / HUND	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)		36,90
	A 1	Tarifzone Dresden		44,50
	B	2 Tarifzonen ²		66,50
	C	1 Tarifzone ² und umliegende		99,40
Fahrradtagskarte⁹	D	Verbundraum		132,60
	A	1 Tarifzone ²		2,00
Fahrradtagskarte Elbe-Labe¹⁰	D	Verbundraum		3,00
	VVO+DÜK	Verbundraum + Bezirk Ústí		4,00
Fahrradmonatskarte⁹	D	Verbundraum		17,00

1 oder nur Grenzraum lt. Tarif 2 gemäß Fahrtausweisdruck 3 gilt auch für Personen ab vollendetem 60. Lebensjahr 4 gilt für 1 Erwachsene und max. 2 Schüler bis zum 15. Geburtstag 5 gilt für 2 Erwachsene und max. 4 Schüler bis zum 15. Geburtstag 6 gilt für max. 5 Personen 7 gilt für Schülergruppen bis einschließlich 13. Klasse, ab 13 Schüler + 2 Erwachsene oder ab 22 Schüler + 3 Erwachsene zum Gruppen tariff; Eine Gruppenanmeldung für Busse im Regionalverkehr ist erforderlich. 8 gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte 9 gilt alternativ auch für einen Fahrradanhänger oder Hund 10 gilt für ein Fahrrad pro Person 11 gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag 12 wahlweise monatliche oder jährliche Zahlung; Bei jährlicher Zahlung für zwölf Kalendermonate beträgt der Preis das Zwölfwache des in der Tabelle angegebenen Monatspreises. * Für den Übergang in die 1. Klasse werden Zusatzfahrtausweise angeboten.; Unentgeltlich befördert werden Kinder bis zur Einschulung und schwerbehinderte Menschen gemäß SGB IX.



**Verkehrsverbund
Oberelbe GmbH (VVO)**

Elbcenter 2
Leipziger Straße 120
01127 Dresden

InfoHotline 0351 / 852 65 55

E-Mail: service@vvo-online.de

Internet: www.vvo-online.de

Mobiles Internet: www.vvo-mobil.de

Ein Ticket. Alles fahren.

Verkehrsverbund Oberelbe

